

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

Prof. Dr. Remo Klinger  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Karoline Borwieck  
David Krebs  
Lukas Rhiel  
Mathea Schmitt LL.M.  
Yannis Haug-Jurgan

10719 Berlin, Fasanenstraße 42  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail [geulen@geulen.com](mailto:geulen@geulen.com)  
[klinger@geulen.com](mailto:klinger@geulen.com)

[www.geulenklinger.com](http://www.geulenklinger.com)

## **Rechtsgutachten**

**zum**

## **Rechtsschutz gegen drohende Baumfällungen**

von

Prof. Dr. Remo Klinger & Yannis Haug-Jurgan  
GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte

Erstellt im Auftrag des  
Deutsche Umwelthilfe e.V.

17. März 2026

Bankverbindung

IBAN: DE97 1604 0000 0570 6163 00 BIC: DRESDEFF100 USt-ID Nr.: DE 454 992 784

# Inhalt

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| A. Sachverhalt und Fragestellung .....                                        | 1  |
| B. Zusammenfassung der Ergebnisse.....                                        | 2  |
| C. Darstellung der materiellen Rechtslage .....                               | 3  |
| I. Baumschutz durch das Naturschutzrecht .....                                | 3  |
| 1. Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG .....             | 4  |
| 2. Saisonales Verbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG .....                   | 6  |
| a. Verbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.....                               | 6  |
| b. Ausnahme gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.....                            | 7  |
| 3. Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG ..... | 8  |
| a. Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG .....                       | 8  |
| b. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG .....                           | 10 |
| 4. Baumschutz durch Baumschutzverordnungen und -satzungen.....                | 11 |
| a. Baumschutzverordnung Berlin .....                                          | 13 |
| b. Baumschutzverordnung München .....                                         | 19 |
| c. Musterbaumschutzsatzung der GALK .....                                     | 22 |
| d. Zwischenergebnis .....                                                     | 25 |
| 5. Schutz von Alleen durch § 29 Abs. 3 BNatSchG und Landesrecht.....          | 26 |
| 6. Schutz der Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und Landesrecht.....         | 27 |
| 7. Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Landesrecht.....                | 28 |
| 8. Verbot von Eingriffen in Natur und Landschaft, § 15 Abs. 5 BNatSchG .....  | 30 |
| 9. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG.....                                       | 33 |
| a. Voraussetzungen einer Befreiung.....                                       | 33 |
| b. Verhältnis zu den Ausnahmetatbeständen in den Verbotsnormen .....          | 36 |
| II. Baumschutz durch Baurecht.....                                            | 37 |
| 1. Baumschutz in Bebauungsplänen.....                                         | 37 |
| a. Baumschützende Festsetzungen .....                                         | 37 |
| b. Ausnahmen und Befreiungen .....                                            | 38 |

|      |                                                                                                                                      |    |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.   | Baumschutz durch örtliche Bauvorschriften .....                                                                                      | 41 |
| III. | Zwischenergebnis .....                                                                                                               | 42 |
| D.   | Gerichtlicher Rechtsschutz gegen drohende Fällungen .....                                                                            | 43 |
| I.   | Klagebefugnis von Privatpersonen .....                                                                                               | 43 |
| II.  | Klagebefugnis für Naturschutzvereinigungen aus dem BNatSchG .....                                                                    | 43 |
| 1.   | Klagebefugnis gemäß § 64 Abs. 1 BNatSchG.....                                                                                        | 44 |
| a.   | Planfeststellungsverfahren, § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG .....                                                           | 45 |
| b.   | Plangenehmigungsverfahren, § 63 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG...                                                               | 47 |
| c.   | Artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 63 Abs. 2 Nr. 5b BNatSchG.....                                          | 48 |
| 2.   | Klagebefugnis gemäß § 64 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. landesrechtlichen Regelungen.....                           | 49 |
| a.   | Klagebefugnis aus dem Landesrecht in Berlin.....                                                                                     | 49 |
| b.   | Klagebefugnis aus dem Landesrecht in Bayern.....                                                                                     | 50 |
| III. | Klagebefugnis für Umweltverbände und Naturschutzvereinigungen aus dem UmwRG .....                                                    | 50 |
| 1.   | Klagebefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG .....                                                                   | 51 |
| 2.   | Klagebefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG .....                                                                   | 51 |
| 3.   | Klagebefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG nach einer behördlichen Entscheidung.....                               | 52 |
| a.   | Vorliegen eines Verwaltungsaktes .....                                                                                               | 53 |
| b.   | Zulassung eines Vorhabens .....                                                                                                      | 58 |
| c.   | Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts .....                                                                               | 61 |
| d.   | Zwischenergebnis .....                                                                                                               | 63 |
| 4.   | Klagebefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG bei Anspruch auf Einschreiten .....                                     | 63 |
| IV.  | Klagebefugnis wegen der Verletzung eigener Mitwirkungsrechte gemäß § 42 Abs. 2 VwGO .....                                            | 64 |
| E.   | Exkurs: Möglichkeit der Inzidenzprüfung von Bauvorhaben bei einem gerügten Verstoß gegen Baumschutzverordnungen oder -satzungen..... | 65 |

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| F. Exkurs: Relevanz des Berliner Klimaanpassungsgesetzes („Baumentscheid“) .... | 67 |
| G. Fazit.....                                                                   | 68 |

## **A. Sachverhalt und Fragestellung**

Für die Verwirklichung von Bauvorhaben werden sehr oft Bäume gefällt.

Bäume haben nicht nur einen hohen ökologischen, sondern auch einen hohen emotionalen Wert und sind wegen ihrer Ökosystemleistungen für Klima, Mensch und Umwelt unverzichtbar. Sie sind darüber hinaus Lebensraum für viele – auch bedrohte – Tierarten. Zunehmend wichtig werden Bäume unter dem Aspekt der Klimaanpassung, da sie Schatten spenden und Temperaturanstiegen entgegenwirken können. Wissenschaftlich erwiesen ist die Gesundheitsrelevanz von Bäumen, denn sie wirken stimmungsaufhellend und beruhigend, so dass sie Stress und Depressionen entgegenwirken.

Bürgerinnen und Bürger fragen sich bei bevorstehenden Baumfällungen daher häufig, was sie gegen diese tun können – vor allem, wenn die Baumfällungen auf Nachbargrundstücken, auf dem Schulhof der Kinder, im eigenen Hinterhof oder an der Wohnstraße bevorstehen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Auftraggeber die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, um gegen drohende Baumfällungen vorzugehen.

Anschließend an eine Kurz-Zusammenfassung der Ergebnisse (B.), wird im Folgenden ein Überblick über die Rechtsvorschriften gegeben, die zum Schutz von Bäumen bestehen (C.). Abschließend wird auf die prozessualen Möglichkeiten eingegangen, Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften vor Gericht zu rügen (D.).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich die Darstellung auf die relevantesten Vorschriften aus dem Bundesnaturschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften in Bayern und Berlin und dem landesrechtlichen bzw. kommunalen Baumschutz durch Rechtsverordnungen und Satzungen in München und Berlin. In der Praxis werden sich bei der Anwendung und Geltendmachung dieser Normen eine Reihe von Rechtsfragen stellen, die nur bezogen auf die jeweiligen Einzelfälle in der gebotenen Tiefe diskutiert werden können.

Nicht betrachtet werden im Rahmen dieses Gutachtens der Schutz von Bäumen in Wäldern sowie die Regelungen zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Natura 2000-Gebieten.

## **B. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Ob mit Erfolg gegen eine drohende Baumfällung vorgegangen werden kann, hängt von zwei getrennt zu beantwortenden, aber verwandten Fragen ab: Zunächst stellt sich die Frage, ob es baumschützende Vorschriften gibt, die der Fällung in dem konkreten Fall entgegenstehen. Ist dies der Fall, setzt eine Klage in prozessualer Hinsicht eine angreifbare behördliche Entscheidung und ein Klagerecht voraus.

Baumschützende Vorschriften finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in den Landesnaturschutzgesetzen der Länder, in den auf Grundlage dieser Gesetze ergangenen Festsetzungen, in Baumschutzverordnungen und -satzungen und in baurechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.

Im Naturschutzrecht besonders relevant sind das artenschutzrechtliche Verbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie die Baumschutzverordnungen und -satzungen. Ersteres schützt Bäume als Lebensräume von bedrohten Tierarten, Letztere verbieten das Fällen von Bäumen grundsätzlich. In selteneren Fällen können auch saisonale Fällverbote gemäß § 39 BNatSchG, die in §§ 28 ff. BNatSchG vorgesehenen Verbote zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie die Eingriffsregelungen des §§ 14 ff. BNatSchG einer Fällung entgegenstehen.

Von diesen Verboten sind Ausnahmen und Befreiungen möglich. § 45 Abs. 7 BNatSchG sieht Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG unter anderem bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse vor, § 67 BNatSchG ermöglicht unter ähnlichen Voraussetzungen Befreiungen von den übrigen Verboten. Auch nach den Baumschutzverordnungen und -satzungen selbst sind Ausnahmen möglich und zum Teil sogar vorgeschrieben. Insbesondere gegenüber einer baulichen Nutzung muss der Baumschutz bislang grundsätzlich zurücktreten, wobei fraglich ist, ob dieser Grundsatz trotz der rechtlichen Anerkennung der Relevanz von Bäumen für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen aufrechtzuerhalten ist.

Darüber hinaus sind baumschützende Festsetzungen in vielen Bebauungsplänen enthalten. Auch von diesen Festsetzungen sind Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB und Abweichungen nach dem neu eingeführten § 246e BauGB unter vergleichsweise geringen Voraussetzungen möglich.

Viele der Ausnahmetatbestände laufen auf eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen voraus. Diesen Abwägungen liegen Wertungsentscheidungen zugrunde, die sie gerichtlich angreifbar machen.

Verstöße gegen die baumschützenden Vorschriften lassen sich nur durch Naturschutzvereinigungen und Umweltverbände vor Gericht beklagen. Private hingegen haben keinen Rechtsschutz.

Ob eine Verbandsklagebefugnis besteht und mit welchem Begründungsaufwand eine solche herzuleiten ist, hängt davon ab, über welche der Vorschriften in welchem Verfahrensschritt entschieden wird. In den meisten Fällen wird eine Fällgenehmigung oder eine für eine Fällung erforderliche Ausnahme oder Befreiung im Rahmen der Zulassung eines anderen Vorhabens durch Verwaltungsakt ergehen, so dass nach dem BNatSchG oder dem UmwRG eine Klagebefugnis für Naturschutzvereinigungen und/oder Umweltverbände besteht. Fehlt es an einem solchen Bescheid und ergeht die Entscheidung lediglich behördenintern, setzt die Klagebefugnis eine teleologische oder unionsrechtskonforme Auslegung voraus. Wird eine Fällgenehmigung isoliert und unabhängig von einem anderen Vorhaben erlassen, besteht jedenfalls dann eine Klagebefugnis, wenn die Fällung selbst als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist. Ist dies nicht der Fall, hängt der Rechtsschutz erneut von einer teleologischen oder unionsrechtskonformen Auslegung ab.

Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsrechte missachtet, haben die zur Mitwirkung berechtigten Naturschutzvereinigungen darüber hinaus die Möglichkeit, sich gemäß § 42 Abs. 2 VwGO auf eine Verletzung in eigenen Rechten zu berufen.

### **C. Darstellung der materiellen Rechtslage**

Die für den Baumschutz relevanten Vorschriften finden sich primär im Naturschutzrecht (dazu unter I.). Darüber hinaus kann das örtliche Baurecht baumschützende Regelungen beinhalten (dazu unter II.).

#### **I. Baumschutz durch das Naturschutzrecht**

Einer Fällung von Bäumen können Verbote aus dem Bundesnaturschutzgesetz, den Landesnaturschutzgesetzen sowie den von Ländern oder Kommunen erlassenen

Baumschutzverordnungen und -satzungen entgegenstehen, wobei zum Teil weitreichende Ausnahmen von diesen Verboten vorgesehen sind.

Zu beachten sind neben den artenschutzrechtlichen Vorschriften (dazu unter 1.-3) die Vorschriften zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (dazu unter 4.-7.), wozu insbesondere die Baumschutzverordnungen und -satzungen gehören. Greifen diese Schutzregime nicht, kann im Einzelfall auf die Eingriffsvorschriften der §§ 14 ff. BNatSchG zurückgegriffen werden (dazu unter 8.).

Steht eine dieser Vorschriften einer Baumfällung grundsätzlich entgegen, kommt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht, dessen Voraussetzungen streng zu prüfen sind (dazu unter 9.).

## **1. Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG**

§ 39 BNatSchG enthält Mindestregelungen für den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten und stellt die erste Stufe des mehrstufigen Schutzsystems des deutschen Artenschutzrechtes dar.<sup>1</sup>

Einer Fällung von Bäumen können die Vorschriften des § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG entgegenstehen.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Pflanzen sind hier als autotroph lebende Lebensformen, d.h. Lebewesen zu verstehen, die ihre organische Substanz aus dem Kohlendioxid der Luft und aus anorganischen Verbindungen des Bodens, bzw. des Wassers mit Hilfe von Licht und manchmal auch mit chemischer Energie aufbauen.<sup>2</sup> Dies trifft im Grundsatz auf Bäume zu.

Wildlebend sind Pflanzen, wenn diese nicht ausgesät oder gepflanzt wurden. Nicht von § 39 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind somit Kulturpflanzen wie Obstbäume, selbst wenn sie verwildert sind.<sup>3</sup> Ob die hier interessierenden Bäume unter den Schutz des §

---

<sup>1</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 1.

<sup>2</sup> Schütte/Gerbig in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 7 Rn. 33.

<sup>3</sup> Schütte/Gerbig in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 7 Rn. 33.

39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fallen, hängt also davon ab, ob sie gepflanzt wurden. Dies wird regelmäßig, muss aber insbesondere bei alten Bäumen in ländlicheren Gebieten oder in Parks nicht immer der Fall sein. Jedenfalls bei „normalen“ Stadtbäumen wird § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aber häufig keinen Schutz vor Fällungen bieten.

Ist dessen Anwendungsbereich allerdings eröffnet, sind grundsätzlich verboten – soweit dies ohne vernünftigen Grund geschieht – das Entfernen einer Pflanze in ihrer Gesamtheit oder in ihren wesentlichen Teilen (entnehmen), die Vorteilsziehung aus ihr (nutzen), die mechanisch erfolgende Beeinträchtigung ihrer Bestände (niederschlagen) oder jede sonstige Zerstörung in größerem Umfang.<sup>4</sup>

Für den Schutz von Stadtbäumen größere Relevanz kommt dem Verbotstatbestand des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen und zu zerstören. Die Norm dient dem allgemeinen Schutz regelmäßiger Aufenthalte von wild lebenden Individuen. Dient ein Baum dem Aufenthalt anderer wild lebender Pflanzen oder Tiere, was bei großen Bäumen sehr häufig der Fall ist, so steht § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einer Fällung ohne vernünftigen Grund entgegen.

Der Begriff der Lebensstätte ist weit zu verstehen. Umfasst ist die einmalige Nutzung eines Baumes durch wildlebende Tiere. Diese verliert erst dann ihren Charakter als Lebensstätte, wenn sie dauerhaft nicht mehr genutzt wird, z.B. nach Beendigung von Brut und Aufzuchtphasen, die im Rahmen des Baumschutzes zum Schutz von Singvögeln immer wieder relevant werden.<sup>5</sup>

Ein vernünftiger Grund im Sinne beider Vorschriften liegt vor, wenn die Handlung ausdrücklich erlaubt ist oder im Rahmen einer Abwägung aus Sicht eines dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachters sozialadäquat erscheint.<sup>6</sup> Vor diesem Hintergrund fällt eine Vielzahl von Maßnahmen an Bäumen gerade im heimischen Garten schon nicht unter den Tatbestand des § 39 BNatSchG.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 6.

<sup>5</sup> Vgl. VG Hannover, Urteil vom 11. Juli 2022 – 12 A 2491/18 –, Rn. 30, juris.

<sup>6</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 8.

<sup>7</sup> Vgl. VG Hannover, Urteil vom 11. Juli 2022 – 12 A 2491/18 –, Rn. 36, juris.

Ebenso sind all diejenigen Maßnahmen als vernünftige Gründe anzusehen, die im Rahmen der Fachplanung oder des Bauplanungsrechtes erforderlich sind.<sup>8</sup>

Zu verneinen ist ein vernünftiger Grund für die Entfernung von Gehölzen wie Bäumen, Baumreihen oder Hecken, die Lebensstätten sind, wenn diese Maßnahme in erster Linie durchgeführt wird, um bewirtschaftungsbehindernde Landschaftselemente zu beseitigen.<sup>9</sup>

Angesichts der Weite dieses Ausnahmetatbestandes stellt § 39 Abs. 1 BNatSchG eine verhältnismäßig „weiche“ Verbotsvorschrift dar. Nichtsdestotrotz zeigen Beispiele aus der Rechtsprechung, dass sie einer Fällung von Bäumen und ähnlichen Vorhaben im Einzelfall entgegenstehen können.<sup>10</sup>

## **2. Saisonales Verbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG**

### **a. Verbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG**

Ein weiterer Verbotstatbestand ergibt sich aus § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ ist auslegungsbedürftig und wird in der Vollzugspraxis unterschiedlich verstanden. Nach Berliner Vollzugshinweisen fallen darunter jedenfalls (Dauer-)Kleingartenanlagen sowie vergleichbare gartenbaulich genutzte Flächen;<sup>11</sup> Hausgärten werden demgegenüber regelmäßig nicht erfasst. Teilweise wird der Begriff in anderen Ländern noch enger und auf erwerbsgärtnerische Nutzungen

---

<sup>8</sup> Louis, NuR 2004, 557.

<sup>9</sup> Vgl. VG Hannover, Urteil vom 11. Juli 2022 – 12 A 2491/18 –, Rn. 30, juris.

<sup>10</sup> Vgl. VG Stade, Beschluss vom 19. Januar 2023 – 1 B 1887/22 –, Rn. 55, juris.

<sup>11</sup> Vgl. Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 1. Juli 2010, verfügbar unter [https://gruene-fraktion-pankow.de/wp-content/uploads/sites/80/2023/01/0262-IXAnlage\\_RundschreibenSenV07012010\\_Par39-.pdf](https://gruene-fraktion-pankow.de/wp-content/uploads/sites/80/2023/01/0262-IXAnlage_RundschreibenSenV07012010_Par39-.pdf), zuletzt aufgerufen am 18. Februar 2026.

(z.B. Baumschulen) beschränkt. Die zulässigen Schnitte zur Beseitigung des Zuwachses betreffen im Übrigen nur den Zuwachs eines Jahres.<sup>12</sup>

Die Verbotsnorm steht der Fällung von Bäumen zwischen dem 1. März und 30. September daher grundsätzlich entgegen.

#### **b. Ausnahme gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG**

Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gelten die Verbote, und damit auch das saisonale Fällungsverbot, des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Bei den „behördlich angeordneten Maßnahmen“ nach Nr. 1 hatte der Gesetzgeber wohl zunächst Maßnahmen der Gefahrenabwehr vor Augen.<sup>13</sup> Dies ist jedoch weiter zu verstehen. Behördlich angeordnet im Sinne der Nr. 1 oder behördlich zugelassen im Sinne der Nr. 2 ist jede Maßnahme, wenn sie von einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, einem Bürger durch Verwaltungsakt aufgegeben bzw. gestattet wird. Auf die Rechtmäßigkeit kommt es nicht an.<sup>14</sup> Behördlich durchgeführt wird eine Maßnahme, wenn sie durch eine Behörde selbst oder in deren Auftrag durch Dritte wahrgenommen wird.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. Informationspapier der Freien Hansestadt Bremen zum Baumschutz und zum Sommerfällverbot: [https://bau.bremen.de/sixcms/media.php/13/Info\\_Sommerfaellverbot\\_allg.pdf](https://bau.bremen.de/sixcms/media.php/13/Info_Sommerfaellverbot_allg.pdf).

<sup>13</sup> Vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 68.

<sup>14</sup> Vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 24.

<sup>15</sup> Vgl. Hengel in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 12.

Im Land Berlin war es für die Realisierung von Bauvorhaben zwischen März und September geübte Verwaltungspraxis, die schnelle Realisierung baurechtlich zulässiger Vorhaben als öffentliches Interesse anzuerkennen und damit von der Ausnahme gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Gebrauch zu machen. Dies bedeutete, dass z.B. die bauvorbereitende Beseitigung von Vegetationsbeständen regelmäßig nicht unter das in Rede stehende Verbot fiel und als Ausnahme unter Auflagen möglich blieb.<sup>16</sup> Dieser Auffassung ist das OVG Berlin-Brandenburg nicht gefolgt, so dass die schnelle Realisierung zulässiger Bauvorhaben im nach § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten Schutzraum nur im Einzelfall möglich ist, wenn die bauliche Maßnahme nicht zu anderen Zeit oder in einer anderen Weise umgesetzt werden kann.<sup>17</sup>

Die Nr. 3 beschränkt die Reichweite des Verbots schließlich in Abhängigkeit von der Zulässigkeit des Eingriffs nach § 15 BNatSchG (dazu sogleich); die Nr. 4 ermöglicht lediglich die geringfügige Beseitigung von Gehölzbewuchs.

### **3. Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG**

#### **a. Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG**

Als weitere Verbotsnorm kommen die in § 44 BNatSchG normierten Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in Betracht. Besondere Relevanz erlangen im Rahmen drohender Baumfällungen die § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ob eine Art zu den geschützten Arten gehört, folgt aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG im Grundsatz nach der EU-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung. Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob die in Bäumen lebenden Arten als besonders geschützte Arten anzusehen sind.

---

<sup>16</sup> Bezirksamt Treptow-Köpenick, Fäll- und Schnittverbot während der Vegetationsperiode, verfügbar unter <https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/artikel.119672.php>, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2026.

<sup>17</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2013 – OVG 11 S 26.13 –, Rn. 15, juris.

Unter Fortpflanzungsstätten sind alle Orte zu verstehen, die bei der Paarung bis zum Abschluss der Aufzucht der Jungtiere, insofern eine Ortsbindung vorliegt, für eine erfolgreiche Fortpflanzung benötigt werden.<sup>18</sup>

Unter Ruhestätten versteht man diejenigen Bereiche, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen.<sup>19</sup> Als praktische Anwendungsbeispiele sind die bereits bis zur Novellierung des BNatSchG im Jahr 2007 umfassten Nist- und Brutstätten zu nennen, etwa Horstbäume.<sup>20</sup>

Eine Entnahme liegt vor, wenn die betreffende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von ihrem Standort entfernt wird und damit ihre Funktion im Naturhaushalt verliert. Unter Beschädigung ist jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhestättenmöglichkeiten führt. Als Zerstörung ist der vollständige Funktionalitätsverlust anzusehen.<sup>21</sup>

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat im Kontext der Baumfällungen eine große Relevanz, wenn die von einer Fällung bedrohten Bäume besonders geschützte Tiere beherbergen – sei es als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.<sup>22</sup> Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen drohender Baumfällungen werden vor Gerichten regelmäßig geltend gemacht.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Art oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören. Dies bedeutet, dass sämtliche Pflanzen der besonders geschützten Arten weder abgeschnitten, gepflückt, ausgerissen oder ausgegraben werden dürfen.<sup>23</sup>

Dass „normale“ Bäume im städtischen Bereich als Pflanzen der besonders geschützten Arten zu qualifizieren sind, ist fast gänzlich auszuschließen und lässt den

---

<sup>18</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 44 Rn. 17.

<sup>19</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 44 Rn. 36.

<sup>20</sup> Vgl. Schüttel/Gerbig in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 44 Rn. 30 f.

<sup>21</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 44 Rn. 18.

<sup>22</sup> Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 14. November 2025 – 24 L 372/25 –, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 21. November 2025 – 1 ME 92/25 –, juris.

<sup>23</sup> Vgl. Schüttel/Gerbig in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 44 Rn. 35.

Anwendungsbereich von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für die hier interessierenden Konstellationen marginal erscheinen.

#### **b. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG**

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG sieht § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

Für die hier interessierenden Konstellationen von Interesse ist § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Demnach können aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG können die Ausnahmen auch durch die Landesregierung allgemein durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Als zwingende Gründe des öffentlichen Interesses anerkannt wurden in der Rechtsprechung z.B. der dringende Bedarf an qualifiziertem Geschäftsflugreiseverkehr, die Steigerung des Flugsicherheitsniveaus, das Interesse an der kontinuierlichen Energieversorgung oder die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.<sup>24</sup>

§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG benennt – anders als die Nrn. 1 - 4 – die Gründe für die Zulassung einer Ausnahme nicht ausdrücklich. Vielmehr handelt es sich um eine Öffnungsklausel. Bei der Auslegung ist daher zu beachten, dass die zur Begründung der Ausnahme herangezogenen Gründe in ihrem Gewicht vergleichbar mit den Gründen der Nrn. 1 - 4 sein müssen.<sup>25</sup>

Besonders hervorzuheben ist, dass das Bundesverwaltungsgericht den Behörden bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen naturschutzrechtlichen Beurteilungsspielraum eingeräumt hat. Die Behörden sind angehalten, eine konkrete gebietsbezogene Gesamtbetrachtung der Population vor Erteilung der Ausnahme-genehmigung einzubeziehen.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 45 Rn. 32 f.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19. Februar 2014 – 8 A 11.40040 –, juris; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Juli 2009 – 8 C 10399/08 –, juris.

<sup>25</sup> Vgl. Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 45 Rn. 44.

<sup>26</sup> Vgl. BVerwG, Urteil 6 November 2013 – 9 A 14.12, Rn. 130.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist eine Ermessensvorschrift. Die Zulassung von Ausnahmen ist nur rechtmäßig, wenn das eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.<sup>27</sup>

Auf den Baumschutz bezogen dürften die relevantesten Konstellationen diejenigen sein, in denen die Fällung von Bäumen wegen in den Bäumen lebenden Vögeln oder anderen Tieren grundsätzlich unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fällt, so dass die Behörde eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erlässt. Letztere ist dann am dargestellten Maßstab zu messen. Nach dem Bundesverwaltungsgericht gilt für die Begründung des öffentlichen Interesses folgender Grundsatz: „je weiter die Unsicherheiten reichen, desto geringer wiegt das öffentliche Interesse an dem Vorhaben und desto konkreter und verbindlicher müssen die das Vorhaben stützenden Zielvorgaben sein“.<sup>28</sup> Dem hat die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Ausnahme Rechnung zu tragen.

Zu beachten ist, dass gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes eine zumutbare Alternativprüfung durch die Behörde durchgeführt werden muss. Nach Satz 2 darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Hier ist ein strikt einzuhaltendes Vermeidungsverbot normiert, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann und der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.<sup>29</sup>

#### **4. Baumschutz durch Baumschutzverordnungen und -satzungen**

Die wichtigsten Verbotsnormen des gesetzlichen Baumschutzes finden sich in den Baumschutzverordnungen und kommunalen Baumschutzsatzungen.

Bei diesen handelt es sich um geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind – unter anderem neben den Naturschutzgebieten, Naturparks und den noch vorzustellenden Naturdenkmälern – Beispiele für die geschützten Teile von Natur und Landschaft, deren Unterschutzstellung § 20 Abs. 2 BNatSchG ermöglicht. Die Unterschutzstellung dieser Teile von Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BNatSchG durch Erklärung und grundsätzlich nach Landesrecht. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und

---

<sup>27</sup> Vgl. Fellenberg/Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 45 Rn. 26.

<sup>28</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Juni 2015 – 4 B 59/14 –, Rn. 30, juris.

<sup>29</sup> Vgl. Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 45 Rn. 48.

Verbote, und soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die Ermächtigungen hierzu. Bei den Baumschutzverordnungen und -satzungen handelt es sich um Erklärungen in diesem Sinne.

Nach der Legaldefinition des § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft mit Schutzeroberfläche. Es ist möglich, den Schutz auf den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder andere Landschaftsbestandteilen zu erstrecken. Bei der Auslegung ist zu beachten, dass es sich um eine Kategorie des Objekt- und nicht des Flächenschutzes handelt.<sup>30</sup>

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmung verboten. Diese näheren Bestimmungen entfalten Relevanz für den landesrechtlich bzw. kommunalen Baumschutz: Die Schutzanforderungen folgen nach Unterschutzstellung nicht aus § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, sondern aus der jeweiligen Schutzerklärung, die die nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachtenden Vorgaben enthält.<sup>31</sup> Dies bedeutet, dass die Verbote im Sinne des § 29 Abs. 2 BNatSchG in Form der „Zerstörung“, „Beschädigung“ und „Veränderung“ sich aus der landesrechtlichen Umsetzung bzw. dem kommunalen Satzungsrecht ergeben.

Die Landesnaturschutzgesetze aller Bundesländer enthalten Ausführungsbestimmungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen nach §§ 22, 29 BNatSchG.<sup>32</sup> Zu unterscheiden ist zwischen einem landesweiten und einem lokalen Baumschutz.

Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Flächenland, das Bäume durch einen landesweiten und gesetzlichen Baumschutz schützt.<sup>33</sup> Dennoch bleibt den Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit, nach § 18 NatSchAG M-V Baumschutzsatzungen zu erlassen. Einen

---

<sup>30</sup> BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2017 – 4 CN 8/16 –, Rn. 19, juris.

<sup>31</sup> Appel in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 29 Rn. 22.

<sup>32</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 36.

<sup>33</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 34.

landesweiten Schutz kennen ansonsten nur Stadtstaaten, die den Baumschutz im Rahmen von Verordnungen sicherstellen.<sup>34</sup>

Hinsichtlich der Baumschutzsatzungen sind einige länderspezifische Besonderheiten zu beachten: so begrenzen einige Bundesländer wie Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen die Kompetenz der Baumschutzsatzungen auf den bauplanungsrechtlichen Innenbereich.<sup>35</sup> In anderen Bundesländern, z.B. in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, können die Gemeinden subsidiär auch Bäume im Außenbereich unter Schutz stellen, wenn die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung für den Außenbereich erlassen hat.<sup>36</sup>

Regelungstechnisch verbindet die unterschiedlichen Baumschutzsatzungen und Baumschutzverordnungen, dass sie den Schutz von Bäumen und Hecken ab einer bestimmten Größe – operationalisiert durch den Stammumfang bzw. bei Hecken durch die Länge – vorsehen. Die Entfernung oder Beschädigung dieser Bäume und Hecken ist dann grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind häufig Bäume im Wald, in Kleingärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes oder Obstbäume sowie Bäume in Gärtnereien und Baumschulen.<sup>37</sup>

Die räumliche Abgrenzung erfolgt innerhalb der Baumschutzsatzungen selbst und ist jedenfalls dann hinreichend bestimmt, wenn die Regelung auf das Gemeindegebiet oder Bestände innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne abstellt.<sup>38</sup>

#### **a. Baumschutzverordnung Berlin**

Die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin wurde am 11. Januar 1982 erlassen. Ermächtigungsgrundlage für die Berliner Baumschutzverordnung sind § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 bis 4 NatSchG Bln.

---

<sup>34</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 34 f.

<sup>35</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 34 f.

<sup>36</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 34 f.

<sup>37</sup> Vgl. Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 29 Rn. 9.

<sup>38</sup> Vgl. Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 29 Rn. 9.

Die zentrale Schutznorm der Berliner Baumschutzverordnung ist § 4 Abs. 1 BaumSchVO Bln. Demnach ist es verboten, geschützte Bäume oder Teile von diesen ohne die nach § 5 BaumSchVO Bln erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

#### **aa. Geschützte Bäume**

Welche Bäume von dem Verbot des § 4 BaumSchVO Berlin umfasst sind, ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der BaumSchVO Bln. Geschützt werden gemäß § 2 Abs. 1 BaumSchVO Bln alle Laubbäume, die Nadelgehölzart Waldkiefer sowie die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Für den Einzelfall relevante Klarstellungen enthalten die § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 BaumSchVO Bln.<sup>39</sup>

Weiterhin geschützt sind auch Einzelbäume gemäß § 2 Abs. 2 BaumSchVO Berlin, die das obengenannte Maß nach Abs. 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 BaumSchVO Berlin oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellungen des Landschaftsplanes zu erhalten sind.

Nicht geschützt sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 BaumSchVO Bln Obstbäume mit Ausnahme der oben genannten Obstbaumarten. Ebenso wenig geschützt sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BaumSchVO Bln Bäume auf Dachgärten oder in Pflanzencontainern sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 BaumSchVO Berlin stellt klar, dass die Berliner Baumschutzverordnung keine Anwendung findet auf Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind oder deren Beseitigung aufgrund der Festsetzung eines Landschaftsplanes untersagt ist. Schließlich unterfallen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BaumSchVO Bln solche Bäume nicht

---

<sup>39</sup> In § 21 des Berliner Klimaanpassungsgesetz (siehe dazu auch der Exkurs unter F.) sind einige Änderungen der BaumSchVO Bln vorgesehen, die bis Mai 2026 umzusetzen sind. Unter anderem sieht § 21 Nr. KAnGBln vor, dass in Zukunft bereits Bäume mit einem Stammumfang ab 70 Zentimetern und bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden, in den Anwendungsbereich der BaumSchVO Bln fallen.

dem Schutz, die dem Landeswaldgesetz oder dem Grünanlagengesetz unterliegen oder ein Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin sind.<sup>40</sup>

## **bb. Verbote und Ausnahmen**

§ 4 Abs. 1 BaumSchVO Bln verbietet die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und das Abschneiden der geschützten Bäume sowie die Beeinträchtigung des Weiterbestands der Bäume auf sonstige Weise. Diese Auflistung gewährleistet zunächst einen umfassenden Schutz der Bäume vor negativen Einwirkungen.

Unter Beschädigung und Beeinträchtigung versteht die Berliner Baumschutzverordnung auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereiches gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BaumSchVO Bln. Der zu schützende Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 Meter bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten. Als Störungen in diesem Sinne nennt der Verordnungsgeber in § 4 Abs. 2 BaumSchVO Berlin Regelbeispiele. Insbesondere ist hier auf die Störung in Form der „Verlegung von Leitungen oder Kabeln“ (Nr. 2) „Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen“ (Nr. 3) sowie das „Befestigen oder Versiegeln der Oberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke“ (Nr. 5) hinzuweisen. Für den Bereich der öffentlichen Straße sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 BaumSchVO Bln Ausnahmen vorgesehen.

Den verbotenen Maßnahmen unterfallen nach einem Umkehrschluss aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 BaumSchVO Bln auch nicht ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

Nicht unter das Verbot fallen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 BaumSchVO Bln das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einer Entfernung von 15 cm bei Erforderlichkeit sowie gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 BaumSchVO Bln das fachgerechte Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von max. 15 cm.

§ 4 Abs. 5 BaumSchVO Berlin legt weiterhin fest, dass die Beseitigung von geschützten Bäumen oder Baumteilen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der

---

<sup>40</sup> Der Großteil dieser Einschränkung wird in Zukunft entfallen, vgl. § 21 Nr. 2 KAnGBln. Ausgeschlossen bleiben lediglich Bäume, die dem Landeswaldgesetz unterliegen.

zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und zu begründen ist. Auch eine solche Beseitigung ist daher ohne Verstoß gegen die BaumSchVO Bln möglich.

Ebenso bleiben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und Nr. 3 BaumSchVO Berlin Maßnahmen der zuständigen Dienststellen der Bezirksämter auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen sowie Maßnahmen der zuständigen Senatsverwaltung auf öffentlichen Straßen und sonstigen Flächen innerhalb des Zentralbereichs im Sinne des § 24 Absatz 2 Nr. 1 des Berliner Straßengesetzes sowie auf Straßen der I. und II. Ordnung unberührt. Hier stellt sich die Frage, ob diese Vorschrift bedeutet, dass die Verwaltung Berlins bei der Realisierung „eigener“ Projekte an die Vorschriften der BaumSchVO Bln gar nicht gebunden ist oder der Begriff der „Maßnahmen“ in Abgrenzung zu dem Begriff des „Vorhabens“ so zu verstehen ist, dass lediglich Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen nicht dem Verbot des § 4 BaumSchVO Bln unterfallen. Das Verwaltungsgericht folgt wohl der weiten Auffassung, wonach die Verbote des § 3 BaumSchVO für sämtliche Maßnahmen der öffentlichen Hand im öffentlichen Straßenland nicht gelten. Die Vorschrift ermöglicht dann die Fällung einer größeren Anzahl an Bäumen durch die öffentliche Hand ohne Berücksichtigung der Baumschutzverordnung.<sup>41</sup>

§ 5 Abs. 1 BaumSchVO Bln legt Ausnahmen und Ausnahmegründe von den verbotenen Maßnahmen für Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte auf schriftlichem oder elektronischem Antrag fest. Kein Antragsrecht haben Grundstücksnachbarn, auch beim Vorliegen möglicher zivilrechtlicher Ansprüche.<sup>42</sup>

Die Ausnahmen sind grundsätzlich eng auszulegen, um dem Sinn und Zweck der Baumschutzverordnung, einen möglichst weitgehenden Schutz des Baumbestandes in Berlin zu gewährleisten, Rechnung zu tragen.<sup>43</sup>

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaumSchVO Bln unter anderem dann zu genehmigen, wenn der Baum krank ist, seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat oder von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und

---

<sup>41</sup> Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 25. Februar 2013 – VG 24 L 52.13, UA, S. 4.

<sup>42</sup> Vgl. VG Berlin, Urteil vom 3. September 2014 – 24 K 366.13 –, Rn. 22, juris.

<sup>43</sup> Vgl. VG Berlin Urteil vom 16.6.1976 – I A 107.75, BeckRS 1976, 31135532, beck-online.

die Erhaltung oder Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. Eine abstrakte Gefahr ist hierfür nicht ausreichend.<sup>44</sup>

Weiter ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaumSchVO Bln zu erteilen, wenn sonst eine zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird. In der Praxis besondere Relevanz haben Fälle, in denen der Grundstückseigentümer sich in seiner anvisierten baulichen Nutzung des Grundstücks beschränkt sieht. Von einer wesentlichen Beschränkung der sonst zulässigen baulichen Nutzung ist nur auszugehen, wenn die von dem geschützten Baum ausgehenden Immissionen oder sonstigen Auswirkungen nach Art und Intensität die Nutzung bzw. die Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beeinträchtigen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine zulässige Bebauung verhindert würde oder der Baukörper so verschoben oder verändert werden müsste, dass das bestehende Baurecht mehr als nur geringfügig beschränkt würde.<sup>45</sup> Das Oberverwaltungsgericht folgt dem Grundsatz „Baurecht vor Baumrecht“: Demnach haben Gesichtspunkte des Baumschutzes grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurückzutreten, sofern nicht durch eine vertretbare Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers geschützte Bäume erhalten werden können oder bauordnungsrechtliche Stellplatzpflichten nicht auf andere Art und Weise erfüllt werden können. Diese Auslegung sei erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit baumschutzrechtlicher Eingriffe in die nach Maßgabe von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Nutzung des Eigentums sicherzustellen.<sup>46</sup> Ob an dem Dogma „Baurecht vor Baumrecht“ trotz des fortschreitenden Klimawandels und dessen Berücksichtigung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs festgehalten werden kann, wird in der Literatur hinsichtlich der entsprechenden Münchner Regelungen diskutiert (dazu sogleich).<sup>47</sup> Solange dies der Fall ist, bleibt im Verhältnis des Baum- zum Baumschutzes der auf die Planungsebene vorgelagerte Baumschutz durch Bebauungspläne die entscheidende Weichenstellung (dazu sogleich).<sup>48</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. September 2025 – OVG 11 B 3/24 –, Rn. 36, juris.

<sup>45</sup> Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 10 S 66/20 –, Rn. 12, juris m.w.N.

<sup>46</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 10 S 66/20 –, Rn. 12, juris.

<sup>47</sup> Zu trennen ist diese Diskussion von der Frage, ob die Zulässigkeit des Bauvorhabens selbst bei einer auf eine Baumschutzverordnung oder -satzung gestützten Klage durch das Gericht zu prüfen ist, siehe dazu der Exkurs unter E.

<sup>48</sup> So Timmermann/Wieringer, ZUR 2020, 521, S. 523 f.

Jedenfalls keine wesentliche Beschränkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaumSchVO Bln liegt bei einer bloßen Ertragsminderung aufgrund einer erwarteten Beschattung einer zu errichtenden Photovoltaikanlage vor.<sup>49</sup> Auch ist von einer wesentlichen Beschränkung nicht auszugehen, wenn die weit überwiegende Gartenfläche uneingeschränkt zur Verfügung steht.<sup>50</sup> Die bloß teilweise Verschattung einer Wohnung stellt ebenso wenig eine unzumutbare Beeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaumSchVO Bln dar wie die Entsorgung anfallenden Laubes.<sup>51</sup>

Daneben ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs.1 Nr. 5 BaumSchVO Bln zu erteilen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum, die energetische Sanierung, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Barrierefreiheit sowie die soziale Infrastruktur. Hier ist zu beachten, dass dem Erhalt des Baumbestandes selbst ein öffentliches Interesse zukommen kann und dies immer mitberücksichtigt werden muss.<sup>52</sup> Dieses öffentliche Interesse am Erhalt von Bäumen wird inzwischen auch in der Rechtsprechung ausdrücklich mit der Relevanz der Bäume für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Art. 20a GG begründet.<sup>53</sup> Gerade bei älteren Bäumen ist in Rechnung zu stellen, dass diese gemeinsam mit dem weiteren Baumbestand im Ort als CO<sub>2</sub>-, aber auch als Staubfilter fungieren, die Biodiversität fördern und zu einer Abkühlung und damit Verbesserung des Stadtklimas beitragen.<sup>54</sup>

§ 6 der Berliner Baumschutzverordnung normiert Ersatzpflanzungen und Ausgleichsabgaben. Demnach ist bei Genehmigung der Beseitigung eines Baumes der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich gemäß § 6 Abs.1 S.1 BaumSchVO Bln verpflichtet. Hierbei kann der Antragsteller zwischen Ersatzpflanzungen sowie der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BaumSchVO Bln wählen. Das Land Berlin selbst

---

<sup>49</sup> Vgl. die übertragbare Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Mai 2025 – 4 LA 57/23 –, juris auf Grundlage von § 3 Abs. 1 lit. b) der Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Buchholz in der Nordheide.

<sup>50</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 17. Oktober 2003 – 2 B 15.00 –, Rn. 18, juris.

<sup>51</sup> Vgl. VG München Urt. v. 28.7.2021 – M 19 K 20.5862, BeckRS 2021, 23257 Rn. 21, 25, beck-online.

<sup>52</sup> Vgl. VG Berlin, Urteil vom 25. Oktober 1978 – 1 A 481.76 –, Rn. 18, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Mai 2025 – 4 LA 57/23 –, Rn. 16, juris.

<sup>53</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Mai 2025 – 4 LA 57/23 –, Rn. 16, juris; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 12. Dezember 2024 – 5 K 265/23 –, Rn. 44, juris.

<sup>54</sup> Vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 12. Dezember 2024 – 5 K 265/23 –, Rn. 52, juris.

hat den ökologischen Ausgleich nur durch Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs.1 Satz 3 BaumSchVO Bln herbeizuführen.<sup>55</sup>

## **b. Baumschutzverordnung München**

Die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt wurde im Dezember 2025 neu gefasst. Sie beruht auf § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayNatSchG.

Der zentrale Schutz der Münchner Baumschutzverordnung folgt aus § 3 Abs. 1 BaumschutzV München. Gemäß § 3 Abs. 1 BaumschutzV München ist es verboten, ohne Genehmigung der Baumschutzbehörde unter Schutz gestellte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

### **aa. Geschützte Bäume**

Der Geltungsbereich ergibt sich aus § 1 der BaumSchutzV München. Maßgeblich ist die gemäß § 1 Abs. 4 BaumSchutzV München erstellte Übersichtskarte sowie weitere Detailkarten, die sich in den Anlagen 1 bis 82 zur Baumschutzverordnungen finden. In diesen Detailkarten ist der Geltungsbereich grün straffiert.

Vom Anwendungsbereich erfasst und damit geschützt sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BaumschutzV München alle lebenden Bäume, Sträucher und Klettergehölze (Gehölze), die 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 60 cm und mehr haben.

Ebenfalls geschützt sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BaumschutzV München mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden 60cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm und mehr erreicht. Wann von einem solch mehrstämmigen Gewächs auszugehen ist, ergibt sich aus den § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 BaumSchutzV München.

Schließlich sind gemäß § 1 Abs. 3 BaumschutzV München Ersatzpflanzungen auch dann geschützt, wenn sie die eben dargestellten Maße noch nicht erreicht haben.

---

<sup>55</sup> Die Vorschriften zu den Ersatzpflanzungen werden durch die in § 21 Nr. 5 bis 10 KAnGBln in Zukunft verschärft.

## **bb. Verbote und Ausnahmen**

Ausgangspunkt des Regelungsregimes ist der schon genannte § 3 Abs.1 BaumschutzV München. Demnach ist es verboten, ohne Genehmigung der Baumschutzbehörde unter Schutz gestellte Gehölze ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Diese allgemeine Verbotsvorschrift wird durch § 3 Abs. 2 und 3 BaumschutzV München konkretisiert. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BaumschutzV München ist es insbesondere verboten, geschützte Gehölze zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen, zu verpflanzen oder zu entwurzeln. Ebenso verboten ist das Vornehmen von Maßnahmen oder Aufrechterhalten dadurch bewirkter Zustände, die zum Absterben von geschützten Gehölzen führen (§ 3 Abs. 2 Nr. BaumschutzV München) sowie die Vornahme von Eingriffen, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen können (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaumschutzV München.).

Wie in Berlin fallen auch in der Münchner Baumschutzverordnung Einwirkungen auf den Raum, den das geschützte Gehölz zur Existenz benötigt, unter das normierte Verbot. Dies umfasst gemäß § 3 Abs. 3 BaumschutzV München die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,50 m bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Als Regelbeispiele für Einwirkungen auf die Bodenfläche unter der Krone sind im Besonderen das Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag (§ 3 Abs. 3 Nr.1 BaumschutzV München), die Abgrabung, Ausschachtung, Aufschüttung oder Bodenverdichtung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BaumschutzV München) sowie die Anwendung von Streusalzen (§ 3 Abs.3 Nr.5 BaumschutzV München) genannt.

§ 4 BaumSchutzV München sieht Ausnahmen von den Verboten vor. Erlaubt und im Kontext des Baumschutzes relevant sind Maßnahmen an Gehölzen in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien (Nr. 1), in Kleingärten im Sinne des § 1 Kleingartengesetz (Nr. 2), der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält und fördert (Nr. 5) und die fachgerechte Gehölzpflege und -sicherung auf öffentlichen Grünflächen, an bestehenden öffentlichen Straßen und Bahnbetriebsanlagen einschließlich für die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen.

§ 5 BaumSchutzV München regelt die Genehmigung und Befreiung von den in § 3 BaumSchutzV München normierten Verboten. Demnach kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaumschutzV München das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze auf Antrag genehmigt werden, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Durchführung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Gerade die Vorschriften des Baurechts entfalten hier Relevanz. Obwohl es sich – anders als bei der korrespondierenden Vorschrift in Berlin – lediglich um eine Ermessensvorschrift handelt, geht die Rechtsprechung in Bayern bei Anwendung dieser Norm bislang ebenfalls von dem Grundsatz „Baurecht vor Baumrecht“ aus. Gesichtspunkte des Baumschutzes treten demnach grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurück. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Können durch eine vertretbare Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers geschützte Bäume erhalten werden, so ist hiervon im Interesse der Erhaltung der Bäume Gebrauch zu machen.<sup>56</sup> Geprüft wird daher zweistufig: zunächst ist anhand einer wertenden Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen, ob die Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers vertretbar, also zumutbar ist. Nur wenn diese Zumutbarkeit zu bejahen ist, ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob eine solche Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers dazu führt, dass geschützte Bäume auch tatsächlich erhalten werden können.<sup>57</sup> Ist dies nicht der Fall, so ist regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null zugunsten der Zulassung der Baumfällung auszugehen.<sup>58</sup> Angesichts der großen Relevanz von Bäumen für die Emissionsminderung stellt sich die Frage, ob an dem Grundsatz „Baurecht vor Baumrecht“ in dieser Klarheit festhalten werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.<sup>59</sup> Der Relevanz von Bäumen für die Emissionsminderung haben die Behörden bei der im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmenden Abwägung Rechnung zu tragen, weshalb an dem bisher bestehenden Grundsatz nicht festzuhalten ist. Vielmehr kann die Abwägung es erforderlich machen, den Baukörper in seiner Lage zu verschieben und/oder den Umfang des Bauvorhabens zu reduzieren.<sup>60</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. BayVGh vom 10.07.1998 – 2 B 96.2819 – Rn. 31, juris; VG München, Urteil vom 28. Februar 2011 – M 8 K 10.6250 –, Rn. 40, juris; VG München, Urteil vom 18. März 2013 – M 8 K 12.3075 –, Rn. 39 f., juris.

<sup>57</sup> Vgl. VG München, Urteil vom 18. März 2013 – M 8 K 12.3075 –, Rn. 39 f., juris.

<sup>58</sup> Vgl. VG München, Urteil vom 28. Februar 2011 – M 8 K 10.6250 –, Rn. 42, juris.

<sup>59</sup> BVerfGE 157, 30, Rn. 198.

<sup>60</sup> Vgl. Klimesch/Hiederer, BayVBl. 14/2024, 469, S. 473.

Als weiteren Genehmigungstatbestand sehen § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BaumschutzV München die unzumutbare Beeinträchtigung des Bestandes oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes sowie die unzumutbare Beeinträchtigung der ausgeübten gewerbliche Nutzung eines Grundstückes. Die unzumutbaren Einschätzungen bedürfen jedoch einer Erheblichkeitsschwelle, die z.B. bei Verschattungen, Laubfall oder kleineren Baumaßnahmen auf dem Grundstück zu verneinen ist.<sup>61</sup>

Weitere Genehmigungstatbestände sind in den § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 BaumSchutzV München vorgesehen.

Der Ordnungsgeber stellt in § 5 Abs. 2 BaumschutzV München weiterhin klar, dass von den Verboten dieser Verordnung im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG erteilt werden kann.

Abschließend regelt § 6 Abs. 1 BaumschutzV München Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren. Demnach gilt die Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BaumschutzV München für Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr als erteilt mit der Maßgabe, dass diese zwei Wochen nach Durchführung unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen schriftlich anzuzeigen sind.

Nach § 7 Abs.1 BaumschutzV München kann eine solche Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Dazu gehören, sofern zumutbar und fachlich sinnvoll, angemessene Ersatzbepflanzung für die eintretende Bestandsminderung.

### **c. Musterbaumschutzsatzung der GALK**

Auf Initiative der Fachkommission „Friedhof und Stadtgrün“ des Deutschen Städtetages wurde durch den Arbeitskreis Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Landschaftsplanung und Grünordnung ein Entwurf für eine Musterbaumschutzsatzung erarbeitet. Die GALK ist ein bundesweit agierender Zusammenschluss leitender kommunaler Fachverwaltungen für Grünflächen und Stadtgrün und nimmt eine zentrale fachliche Beratungs- und Koordinierungsfunktion im Bereich des kommunalen Baumschutzes wahr.

---

<sup>61</sup> Vgl. VG München, Urteil vom 10. Juli 2025 – M 19 K 23.1568 –, Rn. 24 ff., juris; VG München, Urteil vom 28. Juli 2021 – M 19 K 20.5862 –, Rn. 22, juris.

Der Entwurf der Musterbaumschutzsatzung wurde im Juni 2012 in den zuständigen umweltpolitischen Gremien des Deutschen Städtetages erörtert und als fachlich geeignete Orientierungshilfe für Städte und Gemeinden anerkannt.<sup>62</sup>

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die einzelnen Normausprägungen der GALK-Musterbaumschutzsatzung gegeben, da deren Regelungssystematik sich in vielen Baumschutzsatzungen wiederfinden dürfte.

### **aa. Geschützte Bäume**

Die GALK-Musterbaumschutzsatzung macht zunächst Vorschläge zum Anwendungsbereich und gibt damit Ansatzpunkte für die örtliche und sachliche Unterschutzstellung des Baumbestandes.

Gemäß § 1 GALK-Musterbaumschutzsatzung hat der Satzungs- bzw. Verordnungsgeber verschieden Möglichkeiten, den Baumbestand zu schützen: Die Erfassung des vollständigen Geltungsbereiches, die Eingrenzung auf Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB) und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Erstreckung auf den gesamten oder teilweisen Außenbereich.

Geschützt und vom Anwendungsbereich erfasst sein können gemäß § 2 Abs. 1 lit. a GALK-Musterbaumschutzsatzung zunächst einstämmige Bäume, wenn sie einen Stammumfang von mindestens 80 cm, 100 cm, 120 cm oder 140 cm aufweisen. Ebenso können gemäß § 2 Abs. 1 lit. c GALK-Musterbaumschutzsatzung mehrstämmig ausgebildete Bäume dem Schutz unterfallen, wenn alternativ wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm, 80 cm oder 100 cm erreicht.

Darüber hinaus kann sich der Schutz der Satzung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c GALK-Musterbaumschutzsatzung auch auf Bäume geringerer Einzelstammumfänge erstrecken, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich ihre Kronenbereiche berühren und ihr Stammumfang 50 cm, 80 cm oder 100 cm beträgt.

Ebenfalls erfasst sein können gemäß § 2 Abs. 1 lit. d GALK-Musterbaumschutzsatzung freiwachsende Hecken, sofern eine durchschnittliche Höhe von mindestens 3 m oder

---

<sup>62</sup> GALK – Baumschutzsatzungen – Baumschutzverordnungen, verfügbar unter <https://galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuuebersicht/baumschutzverordnungen/>, zuletzt aufgerufen am 18. Februar 2026.

5 m erreicht wird und zugleich eine Mindestlänge von 5 m, 10 m oder 15 m vorliegt. Als Hecken können dabei überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben gelten.

Unabhängig von der Erreichung bestimmter Mindestmaße können Ersatzpflanzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. e GALK-Musterbaumschutzsatzung bereits ab dem Zeitpunkt der Pflanzung in den Schutzbereich einbezogen werden.

Vom Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung können – ebenfalls abhängig von der konkreten satzungsrechtlichen Ausgestaltung – bestimmte Gehölzarten und Flächen ausgenommen sein. Darunter fallen z.B. Obstbäume gemäß § 2 Abs. 2 lit. a GALK-Musterbaumschutzsatzung oder Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes gemäß § 2 Abs. 2 lit. d GALK-Musterbaumschutzsatzung.

## **bb. Verbote und Ausnahmen**

Vorschläge für verbotene Handlungen normiert § 3 der GALK-Musterbaumschutzsatzung. Dazu gehören, wie bereits im Rahmen der Berliner- und Münchner Baumschutzverordnung dargestellt, die klassischen Verbotshandlungen des „Beseitigens“, „Zerstörens“ und „Beschädigens“ gemäß § 3 Abs.1 GALK-Musterbaumschutzsatzung.

Genannt sind insbesondere das „Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, durch die Bäume oder Hecken gefährdet oder geschädigt werden können (§ 3 Abs. 2 lit. a GALK-Musterbaumschutzsatzung), „Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (§ 3 Abs. 2 lit. b GALK-Musterbaumschutzsatzung) sowie die „Versiegelung des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien wie etwa Asphalt, Beton oder vergleichbaren Stoffen (§ 3 Abs. 2 lit. c GALK-Musterbaumschutzsatzung).

Nicht verboten sein sollen insbesondere Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung, wie die Beseitigung abgestorbener Äste (§ 3 Abs. 3 lit. a GALK-Musterbaumschutzsatzung), die Behandlung von Wunden (§ 3 Abs. 3 lit. b GALK-Musterbaumschutzsatzung) und Krankheitsherden (§ 3 Abs. 3 lit. c GALK-Musterbaumschutzsatzung) sowie Maßnahmen zur Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes (§ 3 Abs. 3 lit. d GALK-Musterbaumschutzsatzung). Ebenfalls zulässig sind gemäß § 3 Abs. 4 GALK-

Musterbaumschutzsatzung unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr von Gefahren für Personen sowie zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 5 normiert im Rahmen der GALK-Musterbaumschutzsatzung die Ausnahmemöglichkeiten für die Verwaltungs- und Satzungsgeber. Es werden zwei Ausnahmetatbestände aufgeführt, die im Ermessen der zuständigen Baumschutzbehörde stehen sollten:

- (1) Die Stadt ..... kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzweisung, vereinbar ist oder
  - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Daneben werden in § 5 Abs. 2 der GALK-Musterbaumschutzsatzung weiterhin Regelausnahmen angeführt, die zu einer gebundenen Entscheidung führen. Dazu zählen gemäß § 5 Abs.2 GALK-Musterbaumschutzsatzung. u.a. die Krankheit des Baumes oder der Hecke sowie Gefahren durch die unter Schutz gestellten Bäume von denen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und nicht mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass § 8 der GALK-Musterbaumschutzsatzung ebenfalls Umsetzungsvorschläge für die Ersatzbepflanzung sowie Ausgleichszahlung vorsieht.

#### **d. Zwischenergebnis**

Steht ein von einer Fällung bedrohter Baum im Geltungsbereich einer Baumschutzverordnung oder -satzung, so wird dieser Baum grundsätzlich von dieser geschützt. Wie weit der Schutz reicht, hängt dann von der konkreten Situation vor Ort und der jeweiligen Ausgestaltung der Baumschutzverordnung oder -satzung ab.

Im Konflikt mit Bauvorhaben gilt bisher der Grundsatz „Baurecht vor Baumrecht“, so dass geschützte Bäume einem bestehenden Baurecht grundsätzlich weichen müssen, wenn

sich das Bauvorhaben nicht durch Verschiebungen des Baukörpers realisieren lässt. Ob an diesem Grundsatz trotz der zunehmenden Berücksichtigung des Klimaschutzes in Abwägungsentscheidungen festgehalten werden kann, ist zu hinterfragen.

## **5. Schutz von Alleeen durch § 29 Abs. 3 BNatSchG und Landesrecht**

Relevant für den Baumschutz können auch die Vorschriften zum Schutz von Alleeen sein. Gemäß § 29 Abs. 3 BNatSchG bleiben Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleeen unberührt. Dies bedeutet, dass das Bundesnaturschutzgesetz Alleeen nicht unmittelbar selbst schützt, sondern den Schutz dem Landesgesetzgeber überlässt.<sup>63</sup> So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Alleenschutz in zahlreichen Landesnaturschutzgesetzen der Länder seit längerem fest verankert ist.<sup>64</sup>

Im Freistaat Bayern ist der Alleenschutz in Art. 16 BayNatSchG geregelt. Demnach ist es verboten, in der freien Natur Alleeen an öffentliche oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige zu beeinträchtigen. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG finden sich privilegierte Maßnahmen, für die diese Verbote nicht gelten. Dazu gehören unter anderem dringende Maßnahmen der Verkehrssicherheit.<sup>65</sup>

Ein weiteres Beispiel für die Ausprägung des landesnaturschutzrechtlichen Alleenschutz findet sich im Land Brandenburg. Dort ist in § 17 Abs. 1 BbgNatSchG normiert, dass Alleeen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen. Gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG kann von dem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn diese aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 161.

<sup>64</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 160.

<sup>65</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 164.

<sup>66</sup> Für die Reichweite dieser Ausnahmegesetzvorschrift stellt sich dann die Frage, ob eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG nur in Fällen möglich ist, in denen es um Gefahren geht, die mit der Fällung der Bäume selbst abgewehrt werden sollen oder auch bei Gefahren, denen mit Straßenarbeiten begegnet werden soll, für die Baumfällungen nötig sind, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, Rn. 10, juris.

Der Begriff der Allee selbst ist weder im Bundesnaturschutzgesetz noch in den hier dargestellten landesgesetzlichen Ausprägungen legaldefiniert. Es hat sich jedoch in der Rechtsprechung herausgebildet, dass darunter eine mit zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen eingefasste Straße verstanden wird bzw. auch Verkehrswege zwischen zwei parallel verlaufenden Baumreihen, die des Schattens oder der Ästhetik wegen angelegt worden sind.<sup>67</sup>

Die Systematik des Alleenschutzes weist deutliche Ähnlichkeit mit der Systematik der Baumschutzsatzungen auf. Jedoch beziehen sich die Verbote in Form der Beseitigung, Zerstörung nicht auf den einzelnen Baum, sondern auf die Allee.<sup>68</sup> Daneben finden sich häufig Vorschriften, die erhebliche Beeinträchtigungen verbieten. Davon kann bei einer Allee schon bei geringfügigen Einwirkungen auszugehen sein, da jede Veränderung die Symmetrie der Alleen in Form der Parallelführung in Frage stellen kann.<sup>69</sup>

## **6. Schutz der Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und Landesrecht**

Ein weiterer Verbotstatbestand ergibt sich aus § 28 Abs. 2 BNatSchG. Demnach ist die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können nach Maßgabe näherer Bestimmung verboten.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Unterschutzstellung erfolgt – wie schon im Rahmen von § 29 BNatSchG dargestellt – durch Landesrecht gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Es handelt sich mithin um einen Typus des Objektschutzes. Als Naturdenkmale werden keine Gebiete, sondern punktuelle Bestandteile einer Landschaft geschützt, die sich in der Art eines Denkmals durch besondere Eigenschaften von ähnlichen Erscheinungen abheben.<sup>70</sup> Dies kann insbesondere bei besonders mächtigen oder alten Bäumen der

---

<sup>67</sup> Vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 3. Februar 2020 – 14 L 59/20 –, Rn. 14, juris;

<sup>68</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. S. 163.

<sup>69</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. S. 163.

<sup>70</sup> Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 28 Rn. 8.

Fall sein.<sup>71</sup> Neben singulären Objekten kommen auch kollektive Erscheinungsformen wie Baum- oder Gebüschgruppen in Betracht, die als zusammengehörige Ansammlung in Erscheinung treten.<sup>72</sup>

Weiterhin vom Verbotstatbestand des § 28 Abs. 2 BNatSchG umfasst sind flächenhafte Naturdenkmäler. Eine Unterschutzstellung ist nur im Umfang von bis zu fünf Hektar möglich und die Flächen müssen sich durch eine gewisse Singularität im Gegensatz zum Rest der Umgebung auszeichnen. Beispiele für Flächennaturdenkmäler sind u.a. Gewässer, Feuchtbereiche oder Heiden, die ebenfalls vom Baumbestand geprägt sein können.<sup>73</sup>

§ 28 Abs. 2 BNatSchG verbietet die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können. Die Ausgestaltung und insbesondere die Zulässigkeit von Pflegemaßnahmen und Ausnahmen hängt von der landesrechtlichen Unterschutzstellung ab. Insbesondere bei Bäumen und Felsen können Veränderungen des Naturdenkmals aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein und daher bereits in der Schutzerklärung freigestellt werden.<sup>74</sup>

## **7. Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Landesrecht**

Ein weiterer Verbotstatbestand ergibt sich aus dem Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG. Demnach sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen.

Der Sinn und Zweck der in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände ist der besondere Tier- und Pflanzenschutz und die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen in besonders geschützten Biotopen, deren Erhalt mittels Einzelschutzanordnungen nur durch unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sichergestellt werden könnte.<sup>75</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. Klimesch/Hiederer, BayVbl. 14/2024, 469, S. 474.

<sup>72</sup> Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 28 Rn. 9 f.

<sup>73</sup> Vgl. Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 28 Rn. 11.

<sup>74</sup> Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 28 Rn. 20.

<sup>75</sup> Endres, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 30 Rn. 4.

Besondere Relevanz für die drohende Fällung von Bäumen kann das geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG entfalten. Dies umfasst Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder sowie subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder.

Das Tatbestandsmerkmal der „Zerstörung“ im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG meint die irreparable Schädigung eines Bestandes mit der Folge, des gänzlichen Verlusts eines Biotops.<sup>76</sup> Das Merkmal der „erheblichen Beeinträchtigung“ erfasst Veränderungen, die den Charakter des geschützten Biotops zwar nicht grundlegend verändern, jedoch dessen Wert und Eignung als Lebensraum für die ihm zugehörigen Lebensgemeinschaften oder die auf ihn angewiesenen Tier- und Pflanzenarten mindern.<sup>77</sup>

In Literatur und Rechtsprechung werden unter anderem die Bebauung von Streuobstwiesen oder die Rodung eines Waldes genannt; auch die walddrelevanten Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 werden ausdrücklich in Bezug genommen.<sup>78</sup>

§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sieht vor, dass die Verbote des Satzes 1 auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope gelten. Hiermit eröffnet der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit, in Ergänzung der in § 30 Abs. 2 normierten Biotoparten, zusätzliche Biotopgebieten unter den gesetzlichen Schutz und damit auch unter die Verbotstatbestände zu stellen.<sup>79</sup>

Das Land Berlin hat von der in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und ergänzende Biotope in § 28 NatSchG Bln festgelegt. Beachtenswert ist die in § 28 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG Bln vorgesehene Erweiterung. Dem Verbotstatbestand unterfallen im Land Berlin demnach auch naturnahe Ausprägungen von Eichenmischwäldern und Rotbuchenwäldern bodensaurer Standorte sowie Eichen-Hainbuchwäldern einschließlich deren Vorwaldstadien.

Das Land Bayern hat von der in § 30 Abs. 2 Satz 2. BNatSchG vorgesehenen Möglichkeit ebenfalls Gebrauch gemacht und ergänzende Biotope in § 23 Abs.1 BayNatSchG festgelegt. Besondere Relevanz im Rahmen des Baumschutzes kann § 23 Abs. 1

---

<sup>76</sup> Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 30 Rn. 15.

<sup>77</sup> Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 30 Rn. 15.

<sup>78</sup> Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. August 2024 – 14 CS 24.898 – Rn. 19, juris; Hendrichke/Blanke in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 30 Rn. 15.

<sup>79</sup> Vgl. Hendrichke/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 30 Rn.12.

Nr. 6 BayNatSchG erlangen. Das Land Bayern stellt in Ergänzung zu § 30 Abs. 2 BNatSchG extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind, unter Schutz.

Beide landesrechtlich genannten Ergänzungen machen deutlich, dass neben einem Blick in das bundesrechtliche Regelungssystematik auch die ergänzen Verbotstatbestände bzw. Unterschützstellungen der Landesgesetze in den Blick zu nehmen sind.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Eine lediglich gleichwertige Kompensation durch Ersatzmaßnahmen genügt nicht.<sup>80</sup> Die Ausnahmemöglichkeit gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann durch Landesrecht ausgeschlossen werden.

## **8. Verbot von Eingriffen in Natur und Landschaft, § 15 Abs. 5 BNatSchG**

Als weiterer Verbotstatbestand kommt § 15 Abs. 5 BNatSchG in Betracht. Demnach darf ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaften andere Belangen im Rang vorgehen.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG knüpft an den Eingriffsbegriff des § 14 BNatSchG an. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes.

---

<sup>80</sup> Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. April 2020 – 2 Es 1/20.N –, Rn. 67, juris; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Juni 2015 – 5 A 483/13 –, Rn. 32, juris; VG Schleswig Urt. v. 22.1.2019 – 1 A 159/14, BeckRS 2019, 68822, Rn. 65.

Die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG umfasst das äußere Erscheinungsbild, das sowohl geomorphologische Erscheinungen wie Hügellandschaften oder Gewässer als auch Gehölze (Wälder, Baumreihen, Büsche, Hecken, Baumgruppen oder einzelne Bäume) prägen kann.<sup>81</sup> Im Rahmen des Baumschutzes fällt darunter unter anderem die Rodung von Gehölzen, Bäumen und die Beseitigung von Hecken.<sup>82</sup>

Daneben bedarf es einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes.

Für die erste Alternative – die erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts – ist zunächst auf die Legaldefinition des „Naturhaushalts“ in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zurückzugreifen. Demnach umfasst der Naturhaushalt Boden, Wasser, Luft, Klima und Tiere sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist eine Einwirkung zu verstehen, die die einzelnen Faktoren oder das Zusammenspiel derart beeinträchtigt, dass Funktionen des Naturhaushalts gestört werden.<sup>83</sup> Pflegemaßnahmen oder Rückschnitte von kranken Bäumen sind aufgrund der damit verbundenen Regenerationswirkung nicht umfasst. Genauso wenig lässt sich eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts mit der Einschränkung der Bäume in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher und Sauerstoffproduktion herleiten, da diesbezüglich auch bei Fällung größerer Baumgruppen nicht die Schwelle der Erheblichkeit erreicht wird.<sup>84</sup>

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts liegt aber vor, wenn Populationen von Tier- oder Pflanzenarten die Lebensgrundlage entzogen wird, die Artenvielfalt abnimmt oder sich die Individuenanzahl der Arten verringert. Dies kann insbesondere bei der Rodung mehrerer Bäume der Fall sein und wurde von der Rechtsprechung mehrfach angenommen.<sup>85</sup> Das OVG Sachsen-Anhalt nimmt dies z.B. bei einer Fällung von ca. 50 Bäumen und 4 Straucheneinheiten an und stuft dies als eine erhebliche Beeinträchtigung

---

<sup>81</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 168.

<sup>82</sup> Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 14 Rn. 6 m.w.N.

<sup>83</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. August 2019 – 8 A 11472/18 –, Rn. 34, juris.

<sup>84</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 170.

<sup>85</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. Januar 2019 – 2 M 114/18 –, juris; VG Potsdam, Urteil vom 24. August 2020 – 14 K 2023/16 –, juris; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. Januar 2020 – 21 A 1113/17 –, juris.

der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ein.<sup>86</sup> Auch bei besonders großen Bäumen wird vereinzelt von einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts ausgegangen.<sup>87</sup>

Die zweite Alternative – die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG – ist einschlägig, wenn eine Veränderung der Natur- oder Landschaftspflege von einem durchschnittlichen Betrachter als nachteilig und störend empfunden wird.<sup>88</sup> Im Gegensatz zum Begriff des Naturhaushaltes sehen weder das BNatSchG noch das BauGB, in denen der Begriff des Landschaftsbildes verwendet wird, eine Legaldefinition für ebendiesen vor. Der Begriff erschließt sich vielmehr in Abgrenzung zum Ortsbild, das gerade nicht unter den Eingriffsbegriff fällt. Unter den Begriff der Landschaft im Sinne des BNatSchG fällt daher sowohl die Naturlandschaft als auch die Kulturlandschaft, wobei ein besonderes Gewicht grüner oder anderer naturnaher Elemente wie Gewässer oder Gesteinsformationen vorausgesetzt wird.<sup>89</sup> In der Rechtsprechung wird die optisch zu verstehende Eingriffsqualität unter anderem bei der Beseitigung mehrerer Obstbäume bejaht.<sup>90</sup> Stadtbäume sind aufgrund ihrer Verankerung im Orts- und nichts im Landschaftsbild regelmäßig nicht erfasst.<sup>91</sup>

Würde eine geplante Maßnahme einen Eingriff in diesem Sinne darstellen, so wäre dieser Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG untersagt, wenn die Beeinträchtigung weder vermieden, noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen einer Abwägung den anderen im Raum stehenden Belangen vorgehen. Anders ausgedrückt: Je gewichtiger die betroffenen Naturschutzbelange sind und je größer das Kompensationsdefizit ausfällt, desto wahrscheinlicher handelt es sich um einen unzulässigen Eingriff.<sup>92</sup> Auch wenn die Vorschrift in ihrer Konstruktion primär ein Kompensationsmodell etabliert, wird sie unter diesen Voraussetzungen zu einer Zulassungsschranke.<sup>93</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. Januar 2019 – 2 M 114/18 –, juris.

<sup>87</sup> Vgl. Hilsberg, TASPO Baumzeitung 03/2017, 40, S. 43.

<sup>88</sup> Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. August 2017 – 19 ZB 16.164 –, Rn. 19, juris.

<sup>89</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 172.

<sup>90</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. April 2016 – 2 M 93/15 –, Rn. 25, juris; OVG Koblenz, Urteil vom 28.08.2019, 8 A 11472/18, Rn. 33.

<sup>91</sup> Vgl. Hilsberg, TASPO Baumzeitung 03/2017, 40, S. 43.

<sup>92</sup> Kerkmann/Schröter, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 15 Rn. 31.

<sup>93</sup> Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 14 Rn. 71 f.

Zu berücksichtigen ist, dass gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG und damit auch der Verbotstatbestand gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG auf Bauvorhaben<sup>94</sup> im bauplanungsrechtlichen Innenbereich keine Anwendung findet.<sup>95</sup> Die Eingriffsregelungen gilt hingegen bei der Aufstellung der Bauleitpläne, weshalb die noch vorzustellenden baumschützenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen für den Baumschutz im Innenbereich von großer Relevanz sind.<sup>96</sup> Wird im Innenbereich ohne Bezug zu einem Bauvorhaben gefällt, so greifen die Vorschriften.<sup>97</sup>

§ 15 Abs. 5 BNatSchG ist als Ergänzung der Verbote des Flächen-, Arte- und Biotopschutzes zu verstehen. Er ist subsidiär zu den Regelungen der besonderen Schutzgebietsbestimmungen und tritt neben die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG<sup>98</sup>; auf diesem Wege soll er einen flächendeckenden Mindestschutz von Natur und Landschaft gewährleisten.<sup>99</sup> Auf die Norm lässt sich daher zurückgreifen, wenn keine anderen spezielleren gesetzlichen Verhinderungsmöglichkeiten zur Fällung von Bäumen in Betracht kommen. Sie lässt sich für den Schutz vor Fällungen aber nur aktivieren, wenn sich die Beeinträchtigungen nicht ausgleichen lassen und vor anderen Belangen überwiegen, was von dem zu betrachtenden Einzelfall abhängt.

## **9. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG**

Ist ein Verbotstatbestand grundsätzlich erfüllt, so sieht das Bundesnaturschutzgesetz in § 67 die Möglichkeit der Befreiung auf Antrag vor.

### **a. Voraussetzungen einer Befreiung**

§ 67 BNatSchG schafft die Möglichkeit, von Ge- und Verbote des Naturschutzrechts zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit abzuweichen.

---

<sup>94</sup> Zwar spricht der Wortlaut nur von Vorhaben, § 18 Abs. 2 BNatSchG bezieht sich aber nur auf Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 14 Rn. 6 m.w.N.

<sup>95</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 167 f.; Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Februar 2017 – 8 A 2206/15 –, juris.

<sup>96</sup> Vgl. Hilsberg, TASPO Baumzeitung 03/2017, 40, S. 41.

<sup>97</sup> Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 18 Rn. 12.

<sup>98</sup> Vgl. Hilsberg, TASPO Baumzeitung 03/2017, 40, S. 41.

<sup>99</sup> Prall, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 14 Rn. 5.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies auf Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt somit das Überwiegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Sie kommt in Betracht, wenn sie in einem atypischen Fall zur Befriedigung eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.<sup>100</sup> Das öffentliche Interesse umfasst die Gründe des Wohls der Allgemeinheit.<sup>101</sup> Dazu zählen unter die Sicherung von Arbeitsplätzen, das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung oder die Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft im Hinblick auf die Gewährleistung der Schneesicherheit durch die Errichtung von Beschneiungsanlagen oder der Denkmalschutz.<sup>102</sup> Erforderlich ist eine Abwägung zwischen diesen Gründen des Allgemeinwohls und den jeweils geschützten Naturschutzbelangen.<sup>103</sup> Wie schon bei den Ausführungen zur BaumschVO Bln dargelegt, wird bei dieser Abwägung auch das öffentliche Interesse am Erhalt der Bäume aufgrund deren Funktion zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Art. 20a GG zu berücksichtigen sein.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft hingegen Gebote und Verbote, die zu unzumutbaren Belastungen führen können. Hiervon sind im besonderen Gebote und Verbote erfasst, die zu Eingriffen in die Eigentumsgarantie, die Berufsfreiheit oder andere Grundrechte führen.<sup>104</sup> Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG liegt unter anderem dann vor, wenn ein geschützter Baum eine zulässige Bebauung verhindert oder der Baukörper so verschoben oder verändert werden müsste, dass

---

<sup>100</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, Rn. 10, juris.

<sup>101</sup> Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16 –, juris.

<sup>102</sup> Vg. Hegel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 7; Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Beschluss vom 19. August 2014 – 8 CS 14.1300 –, juris; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 7. November 2014 – 5 K 1190/12 –, juris.

<sup>103</sup> Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, Rn. 13, juris.

<sup>104</sup> Fischer-Hüftle, in: Schuhmacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 18.

das bestehende Baurecht mehr als nur geringfügig beschränkt werden würde.<sup>105</sup> Als unzumutbare Belastungen genannt werden das Wurzelwachstum eines Baumes, das zu nicht ganz unerheblichen Schäden an einem Gebäude führt oder der Schattenwurf eines Baumes, der dazu führt, dass während des Tages Räume nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.

Bei § 67 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um einen Tatbestand, der nur atypische und singuläre Sonderfälle umfasst und daher restriktiv auszulegen ist.<sup>106</sup> Die Befreiung, als Ausnahme von der Regel, beinhaltet daher auch das Erfordernis der Prüfung des Bestehens zumutbarer Alternativen. Diese sind zu berücksichtigen und stehen – soweit vorhanden – einer Befreiung nach § 67 BNatSchG entgegen.<sup>107</sup>

§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gilt gemäß seinem Satz 2 im Grundsatz für sämtliche der oben dargestellten Verbote mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 BNatSchG. Auch für Verbote, die sich aus den auf landesrechtlicher Grundlage erfolgten Erklärungen zur Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft ergeben, entfaltet § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich Geltung (zum Verhältnis sogleich unter b.).<sup>108</sup> Für die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 BNatSchG hingegen greift § 67 Abs. 2 BNatSchG, der eine Befreiung ermöglicht, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall führen würde.

Bei den Voraussetzungen der Befreiung handelt es sich um verwaltungsgerichtlich voll nachprüfbar Tat- und Rechtsfragen.<sup>109</sup> Liegen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 oder 2 BNatSchG vor, so „kann“ die Befreiung gewährt werden. Die Erteilung der Befreiung liegt im pflichtgemäßen und nachprüfbar Ermessen der Behörden.

---

<sup>105</sup> Vgl. Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 67 Rn. 22; VG München, Urteil vom 14. Mai 2012 – M 8 K 11.2134 –, juris; VG München vom 27.09.1999 – M 8 K 99.1508 – juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Mai 2025 – 4 LA 57/23 –, Rn. 15, juris.

<sup>106</sup> Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 13.

<sup>107</sup> Hegel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 8.

<sup>108</sup> Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG § 67 Rn. 7.

<sup>109</sup> Vgl. VGH München, Urt. 5.12.1989 – 9 B 86.01531, NuR 1990, 275; für § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG § 67 Rn. 12.

## **b. Verhältnis zu den Ausnahmetatbeständen in den Verbotsnormen**

Da schon die oben vorgestellten Verbotsnormen teilweise weitreichende Ausnahmegvorschriften beinhalten, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen diesen Ausnahmegvorschriften und der Möglichkeit der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG und § 67 Abs. 2 Abs. 2 BNatSchG.

Grundsätzlich gilt, dass der Gesetzgeber innerhalb der Verbotstatbestände Ausnahmetatbestände verankert, um bestimmte Fallgruppen auszunehmen, für die schon absehbar ist, dass eine bestimmte Regelung nicht passt. Befreiungstatbestände regeln genau das Gegenteil, nämlich atypische Konstellationen, die sich deutlich von dem vom Normgeber zugrunde gelegten Regelfall unterscheiden<sup>110</sup> und denen im Rahmen der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen werden soll.<sup>111</sup>

Ein Rückgriff auf § 67 BNatSchG kommt daher jedenfalls in den Fällen in Betracht, in denen die Gründe für eine Befreiung solche sind, die in den jeweiligen Ausnahmetatbeständen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Schwieriger liegt der Fall, wenn ein Lebenssachverhalt grundsätzlich unter eine Ausnahmegvorschrift zu den genannten Verbotstatbeständen fällt, die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Ausnahme jedoch nicht erfüllt sind und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht gezogen wird. Da der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Behandlung dieses Sachverhaltes ausdrücklich normiert hat, muss eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ausscheiden, wenn der Sachverhalt eindeutig dem Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Ausnahmegvorschrift zuzuordnen ist.<sup>112</sup> Ist diese Abgrenzung im Einzelfall nicht möglich, so ist das Verhältnis der Ausnahme- und Befreiungsvorschriften im Wege der Auslegung zu ermitteln.<sup>113</sup>

Im BNatSchG selbst hat der Gesetzgeber diesem Umstand Rechnung getragen, indem er die Befreiungstatbestände des § 67 BNatSchG an die in den jeweiligen Verbotsvorschriften vorgesehenen Ausnahme(möglichkeiten) angepasst hat: Befreiungen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dementsprechend nur unter den in § 67

---

<sup>110</sup> OVG Lüneburg Beschl. v. 23.10.2019 – 4 LA 71/19, BeckRS 2019, 26553 Rn. 12, beck-online.

<sup>111</sup> Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 9.

<sup>112</sup> Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 9.

<sup>113</sup> Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG § 67 Rn.4.

Abs. 2 BNatSchG normierten Voraussetzungen möglich, da die für andere Verbote in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vorgesehene Befreiungsmöglichkeiten aus Gründen des öffentlichen Interesses für die Verbote in § 44 BNatSchG schon im Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 BNatSchG enthalten ist.

Mögliche Dopplungen zwischen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten und der Befreiungsmöglichkeit nach § 67 BNatSchG sind daher im Kontext des Baumschutzes vor allem im Bereich der Baumschutzverordnungen und -satzungen zu erwarten. Diese unterfallen grundsätzlich der Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, sehen aber ihrerseits häufig schon Ausnahmenvorschriften vor, in denen ähnliche Interessenabwägungen wie die in § 67 Abs. 1 BNatSchG normierten vorgezeichnet sind. Ordnet der Verordnungs- oder Satzungsgeber, wie in § 5 Abs. 2 der Münchner BaumschutzV, die Möglichkeit eines Rückgriffs auf § 67 BNatSchG in diesen Fällen an, so sind die Befreiungen rechtlich vorgesehen und ein Rückgriff unproblematisch möglich. Ist dies nicht der Fall, wie beispielsweise in Berlin, so kommt der dogmatischen Frage nach der Rückgriffsmöglichkeit in der Realität kaum Relevanz zu, da die Baumschutzverordnungen oder Baumschutzsatzungen im Rahmen ihrer Ausnahmen die Befreiungstatbestände gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG nachbilden.<sup>114</sup>

## **II. Baumschutz durch Baurecht**

Drohenden Baumfällungen können Festsetzungen in Bebauungsplänen entgegenstehen von denen Ausnahmen und Befreiungen möglich sind (dazu unter 1.). Auch aus örtlichen Bauvorschriften können sich Anpflanzungs- und daraus abgeleitete Erhaltungspflichten ergeben (dazu unter 2.).

### **1. Baumschutz in Bebauungsplänen**

#### **a. Baumschützende Festsetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB ist es möglich, in Bebauungsplänen Baumerhaltungspflichten festzusetzen. Von dieser Möglichkeit baumschutzrechtlicher Festsetzungen wird in der Praxis rege Gebrauch gemacht.<sup>115</sup>

---

<sup>114</sup> Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 63.

<sup>115</sup> Sämtliche der von der Stadt Frankfurt am Main zwischen 2015 bis 2019 erlassenen Bebauungspläne enthielten solche Festsetzungen, vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche

Einmal festgesetzt, untersagt eine solche Baumerhaltungspflicht die Beseitigung der geschützten Bäume, wenn und solange diese erhaltungsfähig sind. Diese Erhaltungsbinding kann im Bebauungsplan sowohl zeichnerisch als auch textlich festgesetzt werden, wobei bei den textlichen Festsetzungen auf eine konkrete Bestimmung der zu schützenden Bäume zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots zu achten ist.<sup>116</sup> Ob die von einer Fällung bedrohten Bäume im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der solche Festsetzungen zugunsten der bedrohten Bäume enthält, ist im Einzelfall zu prüfen.

Baumschützende Wirkung können auch die Festsetzungen von Baugrenzen und Baulinien entfalten, wenn diese die überbaubaren Grundstücksflächen so definieren, dass schutzwürdige Bäume sich auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen befinden. Insbesondere bei der innerstädtischen Nachverdichtung ist so ein effektiver Baumschutz möglich.<sup>117</sup>

## **b. Ausnahmen und Befreiungen**

Neben die seit langer Zeit bestehende Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB (aa.) treten die mit dem sog. Bau-Turbo eingeführten Befreiungs- und Abweichungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 3 und § 246e BauGB (bb. und cc.).

### **aa. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB**

Sind baumschützende Festsetzungen getroffen, so kann von diesen im Wege der Ausnahme oder Befreiung nach § 31 Abs. 1 oder 2 BauGB abgewichen werden.

Ausnahmen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB nur möglich, wenn sie im Bebauungsplan vorgesehen sind, was in der Praxis hinsichtlich der baumschützenden Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB regelmäßig nicht der Fall ist.<sup>118</sup> Sind (unter- oder

---

Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 104.

<sup>116</sup> Vgl. Vornholt, NVwZ 2023, 705, S. 707.

<sup>117</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 132 f.

<sup>118</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 130.

oberirdische) Ausnahmen von den Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehen, so lassen sich diese Ausnahmen unter den Vorbehalt stellen, dass der Baumbestand nicht gefährdet wird.<sup>119</sup>

Auf § 31 Abs. 2 BauGB gestützte Befreiungen setzen zunächst voraus, dass die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrundeliegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption.<sup>120</sup> Ist die Erhaltung der geschützten Bäume für die konzeptionelle Gestaltung des Plangebiets maßgeblich, so kann im Einzelfall auch die Befreiung von den baumschützenden Vorschriften die Grundzüge der Planung berühren und einer Befreiung entgegenstehen. Ein solches Berühren der Grundzüge der Planung kann unter Umständen durch die Anordnung von Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden.<sup>121</sup>

Darüber hinaus muss einer der drei Befreiungsgründe aus § 31 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauGB vorliegen. Namentlich ist eine Befreiung entweder möglich aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder wenn die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Letzteres kann bei geschützten Bäumen unter anderem dann der Fall sein, wenn von diesen Gefahren ausgehen, denen sich nicht mit einem zumutbaren Aufwand auf anderem Wege begegnen lässt als durch eine Beseitigung.<sup>122</sup>

In jedem Fall muss die Abweichung gemäß § 31 Abs. 2 a.E. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

#### **bb. Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB**

Der neu gefasste § 31 Abs. 3 BauGB erlaubt im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des

---

<sup>119</sup> Mit Beispielen und weiteren Gestaltungsmöglichkeiten Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 134.

<sup>120</sup> Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 160. EL August 2025, § 31 Rn. 36.

<sup>121</sup> So Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 131.

<sup>122</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 131.

Wohnbaus, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei Wohnbau-Vorhaben sind Befreiungen – auch von baumschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans – also unter deutlich weiter gefassten Voraussetzungen möglich als im Falle des § 31 Abs. 2 BauGB. So wären gemäß § 31 Abs. 3 BauGB Abweichungen von Bebauungsplänen möglich für die Aufstockung mehrerer Gebäude im selben Plangebiet, für welche dasselbe Prüfprogramm hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung anfällt.<sup>123</sup>

Zu beachten ist, dass gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 BauGB diese Befreiungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, wenn die Befreiung voraussichtlich zusätzlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Sowohl die Unvereinbarkeit mit öffentlichen Belangen wegen weitreichender Befreiungen von baumschützenden Festsetzungen als auch zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen durch gemäß § 31 Abs. 3 BauGB zugelassene Vorhaben können also im Einzelfall zur Rechtswidrigkeit einer solchen Befreiung führen.

### **cc. Abweichung nach § 246e BauGB**

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung<sup>124</sup> – dem sog. „Bau-Turbo“ – wurde § 246e BauGB eingefügt, der zur Beschleunigung von Wohnbauprojekten weitreichende Flexibilisierungsmechanismen einführt. Diese Privilegierung ist zunächst bis Ende 2030 befristet.

Handelt es sich um ein Vorhaben, das nach den in § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB normierten Kriterien dem Wohnungsbau dient, so ist eine Abweichung von den Vorschriften des BauGB sowie von den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften möglich. Dazu gehören auch Bauleitpläne wie Bebauungspläne. Grundsätzlich lässt § 246e BauGB daher auch Abweichungen von den oben dargestellten baumschützenden Festsetzungen in Bebauungsplänen zu. Dies wäre beispielsweise denkbar bei einem das Maß der baulichen Nutzung überschreitenden Hausbauprojekt.<sup>125</sup>

---

<sup>123</sup> Vgl. Hellriegel, NVwZ 2025, 1721, S. 1272 f.

<sup>124</sup> BGBl. 2025 I Nr. 257

<sup>125</sup> Vgl. Hellriegel, NVwZ 2025, 1721, S. 1272 f.

Voraussetzung ist einzig die Zustimmung der Gemeinde und sowie die Vereinbarkeit der Abweichung mit den öffentlichen Belangen, wobei die nachbarlichen Interessen zu würdigen sind. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere diejenigen, die beiden Festsetzungen des Bebauungsplans, von dem abgewichen werden soll, nach § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 und 4 BauGB abwägungsrelevant gewesen sind oder bei einer Abweichung erstmals berührt werden.<sup>126</sup> Dazu gehören gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes. Ob die geplanten Abweichungen mit diesen Belangen des Umweltschutzes vereinbar sind, wäre im Einzelfall zu prüfen.

Bei Abweichungen für Vorhaben im Außenbereich und Abweichungen von Bebauungsplänen ist gemäß § 246e Abs. 1 Satz 2 BauGB bei voraussichtlichen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Im Außenbereich ist darüber hinaus zu beachten, dass der „Bau-Turbo“ nur auf Vorhaben anzuwenden ist, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB oder § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Von den Vorschriften des BNatSchG hingegen erlaubt § 246e BauGB keine Abweichungen. Der dies klarstellende § 246 Abs. 3 Satz 2 BauGB gilt entgegen seiner systematischen Stellung auch für Vorhaben im Innenbereich.<sup>127</sup>

## **2. Baumschutz durch örtliche Bauvorschriften**

Immer mehr Gemeinden und Städte entscheiden sich dafür, die Begrünung von Grundstücken durch örtliche Bauvorschriften wie Freiraumsatzungen oder Freiflächengestaltungssatzungen zu regeln.<sup>128</sup> Diese Bauvorschriften dienen meist ausdrücklich dem Ziel einer besseren klimatischen Resilienz durch mehr Begrünung im Stadtgebiet und können konkrete Vorgaben unter anderem zur Dichte der zu pflanzenden Bäume enthalten.<sup>129</sup>

Ausnahmen von diesen Vorschriften werden sich regelmäßig aus den Satzungen selbst ergeben. Auch auf den eben vorgestellten § 246e BauGB lässt sich zurückgreifen, um von den örtlichen Bauvorschriften abzuweichen.

---

<sup>126</sup> Vgl. Hellriegel, NVwZ 2025, 1721, S. 1274.

<sup>127</sup> Vgl. Hellriegel, NVwZ 2025, 1721, S. 1274.

<sup>128</sup> Vgl. Vornholt, NvWZ 2023, 705, S. 707.

<sup>129</sup> Vgl. Vornholt, NvWZ 2023, 705, S. 707.

### **III. Zwischenergebnis**

Eine ganze Reihe bundes-, landes- und kommunalrechtlicher Regelungen kann einer Baumfällung entgegenstehen. In der Praxis besonders relevant dürften neben den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 BNatSchG die kommunalen Baumschutzsatzungen und -verordnungen sein, da diese das Fällen von größeren Bäumen grundsätzlich verbieten und die Ausnahmegesetze relativ offen formuliert sind.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wer gerichtlich bei Verstößen gegen die dargestellten Regelungen vorgehen kann.

## **D. Gerichtlicher Rechtsschutz gegen drohende Fällungen**

Privatpersonen können Verstöße gegen das BNatSchG oder gegen die Baumschutzsatzungen und -verordnungen nicht im Wege einer Klage angreifen. Ihnen fehlt die Klagebefugnis (dazu unter I.).

Umweltverbände und Naturschutzvereinigungen sind in vielen der für den Baumschutz relevanten Fallkonstellationen klagebefugt. Für anerkannte Naturschutzvereinigungen folgt diese Klagebefugnis zunächst aus dem BNatSchG (dazu unter II.), für Umweltverbände und Naturschutzvereinigungen aus dem UmwRG (dazu unter III.). Denkbar ist schließlich eine Klagebefugnis aus § 42 Abs. 2 VwGO für Naturschutzvereinigung wegen der Verletzung in eigenen Mitwirkungsrechten (dazu unter IV.).

### **I. Klagebefugnis von Privatpersonen**

Die dargestellten Verbots- und Ausnahmenvorschriften dienen nach der Rechtsprechung ausschließlich öffentlichen Interessen und begründen keine subjektiven Rechte von Privatpersonen. Dies gilt sowohl für die im BNatSchG vorgesehenen Regelungen<sup>130</sup> als auch für die Baumschutzverordnungen und -satzungen<sup>131</sup> sowie für die baumschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts<sup>132</sup>.

Die für den Rechtsschutz durch Private vorausgesetzte Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO liegt bei einem möglichen Verstoß gegen diese Vorschriften daher regelmäßig nicht vor. Privatpersonen können die Einhaltung der dargestellten Regelungen nicht einklagen.

### **II. Klagebefugnis für Naturschutzvereinigungen aus dem BNatSchG**

§ 64 Abs. 1 BNatSchG sieht eine Klagebefugnis für Naturschutzvereinigungen gegen eine Reihe von Entscheidungen vor, die in § 63 BNatSchG genannt werden (dazu unter

---

<sup>130</sup> Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, Vor §§ 63, 64, Rn. 1.

<sup>131</sup> Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Februar 1991 – 5 S 2029/90 –, juris; VG Berlin, Urteil vom Urteil vom 24. Januar 2019 – VG 19 K 308.15 –, Rn. 77, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juli 2006 – 4 L 1418/06 –, Rn. 4, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Januar 2007 – 9 L 8/07 –, Rn. 1, juris; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27. Oktober 2022 – 6 L 1361/22 –, Rn. 13, juris.

<sup>132</sup> Vgl. Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 180.

1.). Eine Klagebefugnis kann sich darüber hinaus aus § 64 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. landesrechtlichen Regelungen ergeben (dazu unter 2.).<sup>133</sup>

Für das Verständnis der folgenden Ausführungen zur Klagebefugnis für Naturschutzvereinigungen aus dem BNatSchG und für Umweltverbände und Naturschutzvereinigungen aus dem UmwRG sei vorangestellt, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten davon abhängen, welche der oben dargestellten materiell-rechtlichen Vorschriften in welchem verwaltungsrechtlichen Verfahren durch die Verwaltung zu prüfen sind. Denkbar ist dass Ausnahmen und Befreiungen isoliert oder im Rahmen eines anderweitigen Verwaltungsverfahrens erteilt werden oder fälschlicherweise gar nicht für nötig gehalten werden. Dies kann einerseits davon abhängen, ob – wie für Planfeststellungsverfahren gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG und für Baugenehmigungsverfahren<sup>134</sup> – eine Konzentrationswirkung vorgesehen ist und ob sich – wie in Bayern aus Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG – aus dem Landesrecht ergibt, dass nach der Baumschutzverordnung erforderliche Gestattungen im Wege anderer Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Es kann andererseits auch von dem Vorgehen der Bürger und der Verwaltung abhängen, beispielsweise von der Antragspraxis der Vorhabenträger. Angesichts dieser potenziellen Vielgestaltigkeit konzentriert sich die folgende Darstellung auf typische und häufig auftretende Konstellationen. Eine abschließende Einschätzung der Rechtsschutzmöglichkeiten wird stets nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen möglich sein.

## **1. Klagebefugnis gemäß § 64 Abs. 1 BNatSchG**

Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben gemäß § 64 Abs. 1 BNatSchG<sup>135</sup> ein Antrags- und Klagerecht, um gegen Entscheidungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 4a bis 7 BNatSchG vorzugehen. Im Kontext des Baumschutzes relevant ist der

---

<sup>133</sup> Die Mitwirkungsrechte in § 63 BNatSchG und in den landesrechtlichen Bestimmungen werden hier nur insoweit dargestellt, als dass sie für eine Klagebefugnis gemäß § 64 Abs. 1 oder 3 BNatSchG relevant sind. Unterbleibt die Mitwirkung, können Naturschutzvereinigungen darüber hinaus eine Verletzung ihres eigenen Mitwirkungsrechts geltend machen und sind dann gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog klagebefugt. Die Geltendmachung dieser Rechtsposition kann dazu führen, dass Fällmaßnahmen jedenfalls bis zu einer Mitwirkung untersagt werden, vgl. VG Berlin, Beschluss vom 24. September 2015 – 24 L 63.15 –, juris.

<sup>134</sup> Vgl. Timmermann/Wieringer, ZUR 2020, 521, S. 523.

<sup>135</sup> Der bisherige § 64 BNatSchG soll mit der bevorstehenden Novelle des UmwRG in das UmwRG integriert werden. Ohne inhaltliche Änderungen zur jetzigen Rechtslage tritt an Stelle des § 64 BNatSchG dann § 1 Abs. 1a Nr. 4 UmwRG-E, vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften, verfügbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/gesetzentwurf-zur-aenderung-des-umwelt-rechtsbehelfsgesetzes-und-weiterer-umweltrechtlicher-vorschriften-1>, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2026, S. 6, 31.

Verweis auf die Entscheidungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG und § 63 Abs. 2 Nr. 4b, 6 und 7 BNatSchG.

Neben den sogleich unter a. bis c. dargestellten Voraussetzungen sind allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten:

Für (sogleich unter a. und c. dargestellten) Klagemöglichkeiten gegen Planfeststellungsbeschlüsse und artenschutzrechtliche Ausnahmen ist Voraussetzung, dass die Naturschutzvereinigung zur Mitwirkung berechtigt war und sich in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zulässigkeit einer (sogleich unter b.) dargestellten Klage gegen eine Plangenehmigung wird hingegen nicht von einer solchen Mitwirkung(smöglichkeit) abhängig gemacht.<sup>136</sup>

Alle auf § 64 Abs. 1 BNatSchG gestützten Rechtsbehelfe setzen voraus, dass die Vereinigung die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die zumindest auch dem Naturschutz und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Vorschrift beschränkt zugleich die gerichtliche Kontrolle auf eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen, die einen naturschutzrechtlichen Bezug haben.<sup>137</sup>

Eine Klagebefugnis gemäß § 64 Abs. 1 BNatSchG besteht ferner nur, wenn die Vereinigung in ihrem satzungsmäßigen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt wird (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Schließlich gelten gemäß § 64 Abs. 3 BNatSchG die Zulässigkeitsvoraussetzungen der § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 2 Abs. 3 Satz 1 und 5, § 5 UmwRG entsprechend.<sup>138</sup>

#### **a. Planfeststellungsverfahren, § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG**

Gemäß § 64 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG können Naturschutzvereinigungen Rechtsschutz gegen Planfeststellungsbeschlüsse in

---

<sup>136</sup> Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 64 Rn. 22.

<sup>137</sup> Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 64 Rn. 16.

<sup>138</sup> Einen Überblick gibt Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 64 Rn. 23 - 28.

Anspruch nehmen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden sind.

In Betracht kommen unter anderem Planfeststellungsbeschlüsse über den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die Errichtung von Abfalldeponien und den Bau und Ausbau von Bundesfernstraßen.<sup>139</sup>

Die Klagebefugnis hängt von der Anerkennung ab: aus § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG folgt eine Klagebefugnis für vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen gegen Planfeststellungsbeschlüsse des Bundes. Aus § 63 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG folgt eine Klagebefugnis für von einem Land anerkannte Naturschutzvereinigungen bei Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes – unabhängig davon, ob das Planfeststellungsverfahren von einer Bundes- oder Landesbehörde durchgeführt wird.<sup>140</sup>

Für Planfeststellungsverfahren ordnet § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG eine Konzentrations- bzw. Ersetzungswirkung an. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt also andere, grundsätzlich erforderliche behördliche Entscheidungen.<sup>141</sup> Dabei hat die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht in demselben Umfang zu prüfen wie die ersetzte Behörde; Ausnahmen und Befreiungen dürfen daher nur unter denselben Voraussetzungen erteilt werden wie durch die Fachbehörde.<sup>142</sup> Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen sind daher sämtliche der oben genannten, potentiell baumschützenden Vorschriften.<sup>143</sup> Die Verletzung dieser Vorschriften kann auch geltend gemacht werden, wenn im Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich über das Fällen von Bäumen entschieden wurde; ausreichend ist, dass sich die Befreiung der Sache nach aus dem Planfeststellungsbeschluss ergibt.<sup>144</sup>

Zu bedenken ist bei Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüssen, dass Abwägungsmängel und Verfahrensfehler gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG grundsätzlich im Wege eines

---

<sup>139</sup> § 18 Abs. 1 AEG, § 34 KRw-/AbfG, § 17 FStrG; diese und weitere Fälle bei Gellermann, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 64 Rn. 13.

<sup>140</sup> Vgl. Gellermann, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 63 Rn. 31.

<sup>141</sup> Vgl. Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 75 Rn. 12 ff.

<sup>142</sup> Vgl. Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 75 Rn. 15.

<sup>143</sup> Exemplarisch die Prüfung von § 44 und § 45 Abs. 7 BNatSchG und der Rechtmäßigkeit des Eingriffs gemäß § 14 ff. BNatSchG, bei BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014 – 9 A 4/13 –, BVerwGE 149, 31-52, Rn. 80 ff. sowie die Prüfung möglicher Verstöße gegen eine Baumschutzverordnung bei BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 2021 – 7 A 16/20 –, Rn. 30, juris.

<sup>144</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 2021 – 7 A 16/20 –, Rn. 31, juris

ergänzenden Verfahrens behoben werden können. Die Klagen führen dann nur zu der Feststellung, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig und nichtvollziehbar ist.<sup>145</sup>

In der Praxis ist der Anwendungsbereich wegen des Vorrangs der umweltrechtlichen Verbandsklage sehr begrenzt: gemäß § 1 Abs. 3 UmwRG ist § 64 Abs. 1 BNatSchG nicht anwendbar, wenn in den von 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 5 UmwRG erfassten Planfeststellungsverfahren Rechtsbehelfe durch das UmwRG eröffnet sind.<sup>146</sup> Es dürften kaum Planfeststellungsbeschlüsse existieren, bei denen die genannten Vorschriften des UmwRG keinen Rechtsschutz bieten, so dass der naturschutzrechtliche Rechtsbehelf des § 64 Abs. 1 BNatSchG im Kontext der Planfeststellungsbeschlüsse in der Regel nicht mehr zum Tragen kommt.<sup>147</sup>

#### **b. Plangenehmigungsverfahren, § 63 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG**

§ 64 Abs. 1 BNatSchG ordnet eine Klagebefugnis für die in § 63 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG genannten Plangenehmigungsverfahren an. Dabei handelt es sich um Plangenehmigungsverfahren, die anstelle der eben vorgestellten (in § 63 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 6 genannten) Planfeststellungsverfahren treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

Dazu gehören insbesondere die Plangenehmigung vor dem Bau und Ausbau von Bundesfernstraßen und vor dem Bau oder der Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.<sup>148</sup> Teilweise wird auch im Landesrecht die Möglichkeit eingeräumt, Plangenehmigungsverfahren mit einer verpflichtenden<sup>149</sup> Öffentlichkeitsbeteiligung anstatt eines Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

Im Übrigen gilt für die Plangenehmigungsverfahren das für die Planfeststellungsverfahren ausgeführte: Im Plangenehmigungsverfahren zu beachten und daher rügefähig sind sämtliche der oben dargestellten materiell-rechtlichen Vorschriften. Erfasst sind Plangenehmigungsverfahren nur, wenn sie mit Eingriffen in die Natur und Landschaft im Sinne

---

<sup>145</sup> Vgl. für eine solche Feststellung nach Verstößen gegen § 44 BNatSchG BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 – 3 A 4/15 –, BVerwGE 160, 263-327, Rn. 22.

<sup>146</sup> Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 1. Juli 2015 – 8 C 10494/14 –, Rn. 51, juris.

<sup>147</sup> Vgl. Gellermann, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 64 Rn. 13.

<sup>148</sup> § 17b FStrG, § 18b Satz 1 AEG.

<sup>149</sup> Zu dieser Voraussetzung Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 63 Rn. 16.

des § 14 BNatSchG einhergehen, wobei ausreichend ist, dass naturschutzfachlich erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind.<sup>150</sup> Dies wird bei einer Rüge der dem Baumschutz dienenden Vorschriften regelmäßig der Fall sein.

Da § 1 Abs. 3 UmwRG für Plangenehmigungsverfahren nicht gilt, besteht die Klagebefugnis nach § 64 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG unabhängig von und gegebenenfalls neben einer Klagebefugnis gemäß § 1 Abs. 1 UmwRG.<sup>151</sup>

### **c. Artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 63 Abs. 2 Nr. 5b BNatSchG**

Lässt eine Behörde Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten § 44 BNatSchG durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung zu, so können die von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen hiergegen im Klagewege vorgehen.<sup>152</sup> Dies folgt aus § 64 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG.<sup>153</sup>

Aus dieser Voraussetzung scheinen sich zunächst zwei Rechtsschutzlücken zu ergeben: Erstens können vom Bund anerkannte Umweltverbände und Naturschutzvereinigungen aus diesen Normen keine Klagebefugnis ableiten.<sup>154</sup> Zweitens bietet § 64 Abs. 1 BNatSchG keine Rechtsschutzmöglichkeit, wenn die Ausnahme nicht durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung, sondern durch Verwaltungsakt zugelassen wird.<sup>155</sup>

In beiden Fällen kommt aber eine Klagebefugnis nach dem UmwRG in Betracht; in Berlin auch nach Landesrecht (s.u.).

---

<sup>150</sup> Vgl. Gellermann, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 63 Rn. 14; § 64 Rn. 14.

<sup>151</sup> Bunge, UmwRG, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 193.

<sup>152</sup> Beispielsweise Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. April 2024 – 14 N 23.1502 –, Rn. 39, juris.

<sup>153</sup> In prozessualer Hinsicht besteht eine Besonderheit gegenüber den anderen hier dargestellten Konstellationen: ergeht die Ausnahme im Wege der Rechtsverordnung, so ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO in Betracht. Ist ein solcher wegen des Landesrechts nichts zulässig, so ist eine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zu erheben, vgl. zu alledem Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG, § 64 Rn. 5. In allen anderen hier einschlägigen verfahrensrechtlichen Konstellationen ist eine Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO die statthafte Klageart.

<sup>154</sup> Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. April 2024 – 14 N 23.1502 –, Rn. 39 ff., juris.

<sup>155</sup> Vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 15. Februar 2019 – 5 B 472/19 –, Rn. 13, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. September 2024 – 4 ME 122/24 –, Rn. 13, juris.

## **2. Klagebefugnis gemäß § 64 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. landesrechtlichen Regelungen**

Die Länder können gemäß § 64 Abs. 3 BNatSchG Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in Fällen zulassen, in denen nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. den landesrechtlichen Regelungen eine Mitwirkung vorgesehen ist.

Davon haben die Länder in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht.

### **a. Klagebefugnis aus dem Landesrecht in Berlin**

Berlin sieht gemäß § 46 NatSchG Bln eine Klagebefugnis für Naturschutzvereinigungen gegen die in § 45 NatSchG Bln genannten Entscheidungen vor.

Für den Baumschutz relevant ist zunächst die in § 45 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG Bln genannte Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten des BNatSchG, des NatSchG Bln sowie von der auf dessen Grund erlassenen Rechtsverordnungen. Werden Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilt, so können Naturschutzvereinigungen ihre Klagebefugnis aus dieser Norm herleiten.<sup>156</sup>

Die Relevanz dieser Norm erschließt sich erst auf den zweiten Blick, da Befreiungen häufig durch die Verwaltung gegenüber Dritten im Wege eines Verwaltungsaktes ergehen werden und sich Vereinigungen und Verbände für die Klagebefugnis auf die Aufangvorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG berufen können (s.u. D.III.3.).<sup>157</sup> Ist die Verwaltung allerdings selbst Bauherrin und ergeht die Befreiung daher lediglich „behördenintern“ und nicht in Form eines Verwaltungsaktes, so ließe sich eine Klagebefugnis mangels Verwaltungsakt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG nur im Wege einer teleologischen oder unionsrechtskonformen Auslegung herleiten (s.u. D.III.3.a.bb.). § 45 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG Bln hingegen greift bei der Erteilung von Befreiungen unabhängig

---

<sup>156</sup> In dogmatischer Hinsicht erwähnenswert ist, dass das hier für Befreiungen nach § 67 BNatSchG vorgesehene Mitwirkungsrecht nicht auf § 63 Abs. 2 Nr.8 BNatSchG gestützt werden kann, da hier nur die Schaffung von Mitwirkungsfällen bei der Ausführung landesrechtlicher Vorschriften geht. Diese Erkenntnis bleibt aber folgenlos, da die Norm nicht gegen Bundesrecht verstößt, vgl. die Vorinstanz korrigierend Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2013 – OVG 11 S 26.13 –, Rn. 7 ff., juris.

<sup>157</sup> Irrelevant ist die durch § 45 Abs. 1 Nr. 2, 46 NatSchG Bln vermittelte Klagebefugnis allerdings auch in dieser Konstellation nicht, da die im UmwRG geltende Klagefrist für Rechtsbehelfe nach dem BNatSchG und NatSchG Bln nicht gilt, vgl. Bunge, UmwRG, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 196 f.

davon, ob die Befreiung in einem Verwaltungsakt mit Außenwirkung oder nur einem behördeninternen Entscheidungsverfahren erteilt wurde.<sup>158</sup> Angesichts des eindeutigen Wortlautes führt die Norm nur zu einer Klagebefugnis gegen Befreiungen, nicht aber gegen Ausnahmen beispielsweise nach Baumschutzverordnungen oder -satzungen.<sup>159</sup>

Eine Klagebefugnis ergibt sich aus dem Landesrecht auch für § 45 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i.V.m. § 64 NatSchG Bln für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Klagebefugnis geht über die in § 64 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG hinaus, da sie nicht auf solche Ausnahmen beschränkt ist, die durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung ergehen.

Relevant ist schließlich § 45 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG Bln, der in Verbindung mit § 46 NatSchG Bln eine Klagebefugnis gegen die Zulassung von Vorhaben gibt, wenn ein Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen werden kann.

Für Rechtsbehelfe gegen all diese Entscheidung gelten die unter D.II.1. dargestellten allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 64 Abs. 1 und 2 BNatSchG entsprechend, was sich aus dem Verweis in § 46 NatSchG ergibt. Eine Klagebefugnis setzt ferner gemäß § 45 Abs. 2 NatSchG Bln voraus, dass nicht nur in geringem Umfang Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

#### **b. Klagebefugnis aus dem Landesrecht in Bayern**

Bayern hat von der Möglichkeit des § 64 Abs. 3 BNatSchG keinen Gebrauch gemacht. Das BayNatSchG sieht keine über § 64 BNatSchG hinausgehenden Rechtsbehelfe für Naturschutzvereinigungen vor.

### **III. Klagebefugnis für Umweltverbände und Naturschutzvereinigungen aus dem UmwRG**

Bei Verstößen gegen die dem Baumschutz dienenden, unter C. vorgestellten Vorschriften kommt darüber hinaus eine Klagebefugnis nach § 2 Abs. 1 UmwRG in Betracht.

---

<sup>158</sup> Vgl. zur gleichlautenden Formulierung „vor der Erteilung von Befreiungen“ in § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 – 4 C 3/12 –, BVerwGE 146, 176-189, Rn. 23 sowie im damaligen § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, Rn. 4, juris.

<sup>159</sup> So jedenfalls VG Berlin, Beschluss vom 25. Februar 2013 – VG 24 L 52.13, UA, S. 3.

Gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG können anerkannte Vereinigungen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen einlegen.

Die für den Baumschutz relevanten „Entscheidungen“ in diesem Sinne werden im Folgenden dargestellt. Der Übersichtlichkeit halber nicht eingegangen wird auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die für alle Klagen nach dem UmwRG gelten. Insoweit ergeben sich keine „baumspezifischen“ Besonderheiten.

### **1. Klagebefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG**

Eine Klagebefugnis besteht zunächst gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG gegen Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestehen kann.

Ist eine Vereinigung der Ansicht, dass eine solche Zulassungsentscheidung gegen eine dem Baumschutz dienende Vorschrift verstößt, so lässt sich der Verstoß unter Rückgriff auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG vor Gericht beklagen. Zu denken ist insbesondere an Planfeststellungsbeschlüsse und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, für die wegen der in § 75 Abs. 1 VwVfG bzw. § 13 BImSchG angeordneten Konzentrationswirkung auch naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen zu prüfen sind.

Auf diesem Wege gerügt wurde in der Vergangenheit unter anderem der Verstoß gegen § 44 BNatSchG im Rahmen der Planfeststellung einer Bahnstrecke<sup>160</sup> bzw. einer S-Bahn-Strecke<sup>161</sup>, die rechtswidrige Erteilung einer Befreiung im Rahmen eines Straßenbauprojektes<sup>162</sup>, sowie Verstöße gegen § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans, der die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm vorsah<sup>163</sup>.

### **2. Klagebefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG**

Auch Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne des § 2 Abs. 7 UVPG können gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG durch Vereinigungen

---

<sup>160</sup> Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 20. November 2018 – 5 S 2138/16 –, juris.

<sup>161</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 – 3 A 4/15 –, BVerwGE 160, 263-327

<sup>162</sup> Geprüft und verneint von OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 10. Februar 2020 - 11 S 6/20 -, Rn. 17 ff., juris.

<sup>163</sup> Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. Juli 2020 – 15 N 19.1377 –, juris.

beklagt werden, wenn für sie eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) bestehen kann.

Zur Reichweite der Rügemöglichkeiten gilt das eben zu den Zulassungsentscheidungen ausgeführt: ist eine baumschutzrechtliche Vorschrift bei der Aufstellung eines möglicherweise SUP-pflichtigen Plans oder Programms zu beachten, so lässt sich deren Verletzung rügen.

In Betracht kommen unter anderem Verstöße gegen das BNatSchG im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen, die mangels UVP-Pflichtigkeit nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG fallen, für die aber die Möglichkeit einer SUP-Pflicht bestehen kann.<sup>164</sup> Obwohl die durch die oben genannten Vorschriften geschützten Rechtsgüter regelmäßig erst durch den Vollzug des Bebauungsplans verletzt sein dürften, erlangen die Verbote mittelbare Wirkung bei der Bauleitplanung über das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB. Schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Prognose anzustellen, ob der Vollzug des Plans Konflikte mit den Verboten hervorrufen würde und ob ein solcher Konflikt durch die Zulassung einer Ausnahme oder Gewährung einer Befreiung bewältigt werden kann.<sup>165</sup> Dies ist gerichtlich überprüfbar.

Dient ein Plan oder ein Programm der Durchführung des Unionsrechts, so kommt eine Klagebefugnis auch in Betracht, wenn die Möglichkeit einer SUP-Pflicht nicht besteht.<sup>166</sup>

### **3. Klagebefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG nach einer behördlichen Entscheidung**

Die Auffangvorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG hat besondere Relevanz für den Baumschutz.

Sie gibt anerkannten Umweltverbänden und Naturschutzvereinigungen eine Klagebefugnis gegen Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die Vorhaben

---

<sup>164</sup> Vgl. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. April 2020 – 2 Es 1/20.N –, Rn. 30, juris zu einem möglichen Verstoß gegen § 44 BNatSchG; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Januar 2020 – 8 C 11089/19 –, juris.

<sup>165</sup> Vgl. für Verstöße gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. April 2020 – 2 Es 1/20.N –, Rn. 66, juris.

<sup>166</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter C.II.3.a.bb. Denkbar ist sowohl eine teleologische Erweiterung als auch eine Nicht-Anwendung dieser Voraussetzung wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 11 A 1/23 –, Rn. 47 ff., juris.

unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden.

Heranzuziehen ist die Vorschrift zunächst in Situationen, in denen eine Entscheidung einer Behörde gefallen ist, die das Fällen von Bäumen ermöglicht. Die Voraussetzung der umweltbezogenen Rechtsvorschriften wird bei der im Raum stehenden Verletzung der dem Baumschutz dienenden Vorschriften stets erfüllt sein. Dies gilt auch, wenn eine Befreiung oder Abweichung nach dem BauGB gerügt wird, wenn die Festsetzungen, von denen abgewichen werden soll, ihrerseits dem Baum- und damit dem Umweltschutz dienen. Erörterungsbedarf besteht im Kontext des Baumschutzes aber hinsichtlich der Voraussetzungen des Verwaltungsakts oder öffentlich-rechtlichen Vertrages (dazu unter a.), der Zulassung eines Vorhabens (dazu unter b.) und der Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts (dazu unter c.).

#### **a. Vorliegen eines Verwaltungsaktes**

Die Klagebefugnis setzt zunächst einen Verwaltungsakt oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag voraus.

#### **aa. Klagebefugnis nach Bescheidung**

Plant ein privater Dritter die Fällung von Bäumen für die Realisierung eines genehmigungspflichtigen Projekts, so werden erforderliche Befreiungen und Ausnahmen in der Regel mit der Genehmigung (oder Planfeststellung, etc.)<sup>167</sup> oder in einem gesonderten Bescheid erteilt werden. Dies hängt im Einzelfall davon ab, ob das einschlägige Verfahrensrecht auf Bundes- oder Landesebene eine Konzentrationswirkung der jeweiligen Entscheidung vorsieht.

In all diesen Fällen liegt ein Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 VwVfG und daher auch im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG vor. Baugenehmigungen<sup>168</sup>,

---

<sup>167</sup> Bspw. die nach der Baumschutzverordnung erforderliche Fällgenehmigung in der Baugenehmigung, vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. November 2025 – 2 CS 25.1851 –, juris oder die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses, vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 20. November 2018 – 5 S 2138/16 –, Rn. 188 ff., juris.

<sup>168</sup> Exemplarisch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. November 2025 – 2 CS 25.1851 –, Rn.15, juris.

Planfeststellungsbeschlüsse<sup>169</sup>, Plangenehmigungen, Ausnahmezulassungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG<sup>170</sup>, Befreiungen und Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, Befreiungen nach § 67 BNatSchG<sup>171</sup> und Ausnahmen von den Bau- schutzverordnungen und -satzungen<sup>172</sup> sind Verwaltungsakte in diesem Sinne. Das gilt auch für die isolierte Fällgenehmigung und generell für durch Bescheid zugelassene Ein- griffe in Natur und Landschaft.<sup>173</sup>

## **bb. Klagebefugnis nach behördeninterner Entscheidung**

Komplizierter liegt der Fall, wenn die öffentliche Hand selbst Bauherrin ist. Zwar sind die dem Baumschutz dienenden Vorschriften grundsätzlich auch in diesem Fall zu prüfen. Ergeht eine Befreiung oder Ausnahme allerdings lediglich behördenintern, so fehlt es an der für einen Verwaltungsakt erforderlichen Außenwirkung. Auch die anschließende Fäl- lung der Bäume ist ein bloßer Realakt und daher kein Verwaltungsakt.<sup>174</sup>

Eine direkte oder analoge Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG scheidet in diesem Fall angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift, die einen Verwaltungs- akt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag voraussetzt, aus.<sup>175</sup> Eine Klagebefugnis folgt auch nicht aus einem Unterlassen einer Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG. Es besteht keine Pflicht der Verwaltung, die Befreiung oder Ausnahme in der Form eines Verwaltungsaktes zu erteilen.<sup>176</sup>

Eine Klagebefugnis könnte sich in diesen Fällen aus einer teleologischen Erweiterung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG oder dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts ergeben.

---

<sup>169</sup> Auch Zulassungsentscheidungen über Vorhaben, die grundsätzlich unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG fielen, für die aber keine UVP-Pflicht besteht, lassen sich dann über § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG rügen. Vgl. für einen Planfeststellungsbeschluss Verwaltungsgerichtshof Baden- Württemberg, Urteil vom 20. November 2018 – 5 S 2138/16 –, Rn. 159 f., juris.

<sup>170</sup> Exemplarisch OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. September 2024 – 4 ME 122/24 –, Rn. 12, juris.

<sup>171</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. November 2022 – 7 C 7/21 –, BVerwGE 177, 13-27, Rn. 19; VG Köln, Beschluss vom 4. August 2025 – 14 L 175/25 –, Rn. 5, juris.

<sup>172</sup> Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 20. Februar 2020 – 6 L 62/20 –, Rn. 12, juris.

<sup>173</sup> Vgl. Franzius, in: Schink/Reidt/Mitschang, UmwRG, 2. Aufl. § 1 Rn. 26.

<sup>174</sup> Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. März 2019 – 8 B 1651/18 –, Rn. 4, juris.

<sup>175</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Februar 2020 - OVG 11 S 6/20 -, Rn. 24, juris, wobei das OVG offenlässt, ob eine Klagebefugnis wegen Art. 9 Abs. 3 AK in Betracht kommt, vgl. Rn. 25; VG Potsdam, Beschluss vom 3. Februar 2020 – 14 L 59/20 -, Rn. 28, juris.

<sup>176</sup> So jedenfalls für NRW das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Be- schluss vom 8. März 2019 – 8 B 1651/18 –, Rn. 6, juris.

## (1) Teleologische Erweiterung

Auch bei einem eindeutigen entgegenstehenden Wortlaut kommt eine teleologische Erweiterung in Betracht. Eine solche „Auslegung gegen den Wortlaut einer Norm“ ist nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn andere Indizien deutlich belegen, dass ihr Sinn im Text unzureichend Ausdruck gefunden hat.<sup>177</sup>

Für eine solch teleologische Erweiterung spricht zunächst, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG dem Ziel einer vollständigen Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention dient.<sup>178</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 eingeführt.<sup>179</sup> Die in dem Gesetz vorgesehenen Anpassungen sollten im Wege einer 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen.<sup>180</sup>

Gemäß Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Eine Einschränkung auf Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge kennt Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention nicht. Die Norm sieht vielmehr Rechtsbehelfe gegen sämtliche Handlungen und Unterlassungen vor, wenn diese gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen. Dem gesetzgeberischen Willen einer 1:1-Umsetzung würde nur Rechnung getragen, wenn bei Verstößen gegen das Umweltrecht eine Klagebefugnis für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen unabhängig davon besteht, in welcher Handlungsform diese ergehen.

Allerdings scheidet eine solche teleologische Erweiterung aus, wenn hinreichend deutlich wird, dass der Gesetzgeber die Konstellation in den Blick genommen und in der

---

<sup>177</sup> Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 11 A 1/23 –, Rn. 53, juris.

<sup>178</sup> BVerwG, Urteil vom 8. November 2022 – 7 C 7/21 –, BVerwGE 177, 13-27, Rn. 19

<sup>179</sup> BGBl. I S. 1298, 2018.

<sup>180</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9526, S. 2, vgl. auch die Darstellung bei Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 11 A 1/23 –, Rn. 55 ff., juris.

geregelten Weise behandelt sehen will.<sup>181</sup> Ein Blick in die Gesetzesbegründung zeigt, dass dem Gesetzgeber zumindest bewusst war, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG sich nicht auf Realakte erstrecken würde.<sup>182</sup> Der Passage lässt sich allerdings lediglich entnehmen, dass der Gesetzgeber den Ausschluss von Realakten als Konsequenz der gesetzgeberischen Konzeption erkannte. Sie lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass der Gesetzgeber an dieser Konzeption festhalten wollte, obwohl diese seiner formulierten Zielsetzung der 1:1-Umsetzung entgegenläuft. Die bloße Erwähnung der Konstellation führt daher in diesem Fall nicht dazu, dass ein entgegenstehender gesetzgeberischer Wille anzunehmen wäre.

Nichtsdestotrotz ist es nicht ausgeschlossen, dass Gerichte vor diesem Hintergrund eine teleologische Erweiterung der Norm ablehnen würden.

## **(2) Anwendungsvorrang des Unionsrechts**

Jedenfalls macht der Anwendungsvorrang des Unionsrechts eine Auslegung erforderlich, nach der bei der Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften gegen Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge auch gegen Realakte eine Klagebefugnis besteht.

Mit der Einschränkung auf Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge bleibt der Gesetzgeber hinter den völker- und unionsrechtskonformen Verpflichtungen zurück.<sup>183</sup>

Zwar hat Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention keine unmittelbare Wirkung. In Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 GRCh verpflichtet die Vorschrift die Mitgliedstaaten aber dazu, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten.<sup>184</sup> Nicht angewendet werden dürfen daher Bestimmungen des nationalen Rechts, die es einer anerkannten

---

<sup>181</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Mai 2024 – 11 A 22/21 –, Rn. 114, juris.

<sup>182</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9526, S. 36.

<sup>183</sup> Vgl. u.a. Franzius, in: Schink/Reidt/Mitschang, UmwRG, 2. Aufl. § 1 Rn. 9, 27; Zweifel äußernd auch Schlacke, in: Gärditz, VwGO, 2. Aufl. 2018, § 1 UmwRG Rn. 55; anders Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, UmwRG, Vor § 1 Rn. 26, § 1 Rn. 102.

<sup>184</sup> BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2023 – 10 CN 1/23 –, BVerwGE 177, 350-360, Rn. 25 unter Anwendung des Protet-Urteils des EuGH, ebenso Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 11 A 1/23 –, Rn. 66, juris.

Umweltvereinigung verwehren, Regelungen anzufechten, für die sich aus Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention das Recht auf einen Rechtsbehelf ergibt.<sup>185</sup>

Dies ist – wie eben gezeigt – hier der Fall.

Übertragbar ist insoweit die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur oben dargestellten Konstellation, in der zwei vom Bund anerkannte Umweltverbände gegen eine im Verordnungswege erlassene Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vorgehen wollten. Nach dem Wortlaut von § 64 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG ist dies nur für von einem Land anerkannte Naturschutzvereinigungen möglich. Unter Rückgriff auf Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention und Art. 47 GRCh wendete der Verwaltungsgerichtshof die Auffangvorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG über ihren Wortlaut hinaus an, obwohl in diesem Fall kein Verwaltungsakt, sondern eine Verordnung erlassen wurde. Dies begründete der Verwaltungsgerichtshof mit dem mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG verfolgten Ziel, Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention vollständig umzusetzen.<sup>186</sup>

Wörtlich heißt es:

„Die streitgegenständlichen Verordnungen unterfallen – ungeachtet des Umstands, dass sie ihrer Handlungsform nach gerade keine Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtlichen Verträge sind – § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG im Hinblick auf die gebotene unionsrechtskonforme Auslegung der §§ 1, 2 UmwRG [...], weil sie nach ihrer Regelungstechnik dazu dienen, Einzelverwaltungsakte zu ersetzen, die ihrerseits als Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG jeweils § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG unterfallen würden.“

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. April 2024 – 14 N 23.1502 –, Rn. 44, juris

Diese Ausführungen lassen sich auf Realakte wie behördeninterne Entscheidungen über eine naturschutzrechtliche Befreiung oder Ausnahme übertragen.

Eine solch unionsrechtskonforme Auslegung setzt allerdings voraus, dass es um den unionsrechtlich determinierten Vollzug von Umweltrecht geht. Dies ist im Einzelfall zu

---

<sup>185</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2023 – 10 CN 1/23 –, BVerwGE 177, 350-360, Rn. 26

<sup>186</sup> Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. April 2024 – 14 N 23.1502 –, Rn. 44 ff., juris.

prüfen und hängt bei den Normen im BNatSchG und in den Landesnaturschutzgesetzen von den jeweiligen gerügten Normen ab.

Ob die Baumschutzverordnungen und -satzungen der Umsetzung von Unionsrecht dienen, wurde bisher nicht vertieft untersucht.<sup>187</sup> Fernliegend scheint dies nur auf den ersten Blick: Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 erklärt die Anpassung an den Klimawandel ausdrücklich zur Aufgabe der Rechtspflicht der Union und der Mitgliedsstaaten. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1991 stellen die Mitgliedsstaaten bis Ende 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Der Schutz von Bäumen durch die Baumschutzverordnungen und -satzungen ist kein Selbstzweck, sondern dient dem Erhalt der Bäume gerade wegen ihrer positiven Auswirkungen auf Klima und Umwelt. Die zitierten EU-Verordnungen ordnen den Schutz von Bäumen aus denselben Gründen an, so dass davon auszugehen ist, dass die Baumschutzverordnungen und -satzungen auch deren Umsetzung dienen.

### **cc. Zwischenergebnis**

Erlässt die zuständige Behörde gegebenenfalls erforderliche Befreiungen, Ausnahmen oder Genehmigungen im Rahmen eines Bescheides, liegt ein Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG vor.

Ergeht die Entscheidung lediglich behördenintern, fehlt es an dem nach dem Wortlaut eigentlich erforderlichen Verwaltungsakt. Eine Klagebefugnis ist dann aber aufgrund einer gebotenen teleologischen Erweiterung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG anzunehmen. Aus dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts folgt eine Klagebefugnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG, wenn es um die Durchführung von Unionsrecht geht.

### **b. Zulassung eines Vorhabens**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG setzt ferner die Zulassung eines Vorhabens<sup>188</sup> voraus.

---

<sup>187</sup> Wohl ablehnend Vornholt, Baumschutzrecht – Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, erschienen in: Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Band 178, Marburg 2022, S. 27.

<sup>188</sup> Schon die Voraussetzung des „Vorhabens“ begegnet mit Blick auf Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention Bedenken, vgl. Klinger, NuR 2016, 835, 835.

Der Vorhabenbegriff orientiert sich an den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 4 UVPG, allerdings ohne die Bezugnahme auf die Anlage 1 zum UVPG. Erfasst sein kann daher die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage (Nr. 1 lit. a), der Bau einer sonstigen Anlage (Nr. 1 lit. b) oder die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme (Nr. 2 lit. c) sowie jeweils deren Änderung bzw. Erweiterung (Nr. 2 lit. a) bis c).<sup>189</sup>

Gänzlich unproblematisch liegt die Zulassung eines Vorhabens in diesem Sinne vor, wenn nicht eine isolierte Fällgenehmigung angegriffen wird, sondern ein anderweitiges Projekt, das mit dem Bau oder der Änderung einer Anlage im Sinne des § 2 Abs. 4 UVPG verbunden ist. Nichts anderes gilt für naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, wenn durch diese über einzelne Aspekte der Zulässigkeit eines solches Vorhabens verbindlich entschieden und auf diese Weise die Vorhabenrealisierung (mit-)ermöglicht wird.<sup>190</sup>

Komplizierter liegt der Fall, wenn gegen eine isolierte Fällgenehmigung vorgegangen werden soll. Es stellt sich dann die Frage, ob die Fällung von Bäumen selbst als Vorhaben anzusehen ist, wobei es sich nach dem Vorhabenbegriff des § 2 Abs. 4 UVPG lediglich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme gemäß Nr. 2 lit. c) UVPG handeln könnte.

In der Literatur wird bzw. wurde – namentlich von *Schlacke* – die Auffassung vertreten, es würden in Anlehnung an den anlagenbezogenen Vorhabenbegriff des UVPG nur solche Vorhaben der § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG unterfallen, die anlagenbezogen sind. Dafür spreche die Bezugnahme auf „andere als in den Nrn. 1-2b genannte Vorhaben“ sowie die Gesetzesbegründung, nach der vorrangig Entscheidungen, durch die ein Vorhaben zugelassen bzw. gestattet werde, von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG erfasst seien.<sup>191</sup>

---

<sup>189</sup> Zu § 2 Abs. 2 UVPG a.F., der dem heutigen § 2 Abs. 4 UVPG entspricht BVerwG, Urteil vom 2. November 2017 – 7 C 25/15 –, Rn. 19, juris; Urteil vom 8. November 2022 – 7 C 7/21 –, BVerwGE 177, 13-27, Rn. 18.

<sup>190</sup> BVerwG, Urteil vom 8. November 2022 – 7 C 7/21 –, BVerwGE 177, 13-27, Rn. 20.

<sup>191</sup> Schlacke, in: Gärditz, VwGO, 2. Aufl. 2018, § 1 UmwRG Rn. 50; Schlacke, NvWZ 2019, 1392, 1399.

Diese Auffassung kann aus zwei Gründen nicht (mehr) überzeugen.<sup>192</sup> Erstens nehmen sowohl die Gesetzesbegründung als auch der Wortlaut der Norm ausdrücklich auf den Begriff des Vorhabens in Bezug. Zu diesen Vorhaben gehören aber gerade nicht nur anlagenbezogene, sondern gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. c) auch Maßnahmen, deren Durchführung in Natur und Landschaft eingreift. § 2 Abs. 4 UVPG spricht in seinen anderen Alternativen (Nr. 1 lit. a) und b)) ausdrücklich von Anlagen, nicht aber in der hier einschlägigen Alternative. Es hätte dem Gesetzgeber ohne Weiteres freigestanden, den Begriff der Anlage „vor die Klammer“ zu ziehen. Hiervon hat er abgesehen.

Zum anderen erläutert *Schlacke* in dem hier zitierten Zusammenhang die rechtlichen Gründe hinter der damals vorherrschenden Rechtsauffassung, nach der KfZ-Typenzulassungen nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG fallen würden.<sup>193</sup> Dieser Rechtsauffassung hat der EuGH inzwischen eine Absage erteilt: Auch gegen Entscheidungen, mit der eine Typengenehmigung erteilt oder geändert wird, muss es Rechtsbehelfe für Umweltvereinigungen geben.<sup>194</sup>

Jeder Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG ist daher als Vorhaben im Sinne der § 2 Abs. 4 Nr. 1 lit. c) UVP und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG anzusehen.<sup>195</sup> Von einem solchen Eingriff kann bei drohenden Baumfällungen auszugehen sein (s.o. C.I.8.).

Dies wurde inzwischen obergerichtlich bestätigt. So hält das Obergericht Hamburg fest:

„Bei dem Fällen und Kappen von Bäumen handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG. Hier kommt der Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 4 UVPG zum Tragen, an dem sich der Gesetzgeber laut der Gesetzesbegründung zum Umweltrechtsbehelfsgesetz orientieren wollte [...]. Danach ist ein Vorhaben unter anderem die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme, vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 lit. c) UVPG. Eine solche liegt hier vor, da der Begriff weitestgehend mit dem naturschutzrechtlichen Eingriffsbegriff aus § 14 BNatSchG gleichzusetzen ist und es hier um eine Veränderung der Gestalt von Grundflächen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG geht

---

<sup>192</sup> Selbst wenn dieser Ansicht folgend davon auszugehen wäre, dass der fehlende Anlagenbezug von Vorhaben und Befreiungen einer Klagebefugnis im Wege stünde, so wäre mit *Schlacke* von einer prokuratorischen Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO auszugehen, vgl. *Schlacke* NvWZ 2019, 1392, 1399.

<sup>193</sup> *Schlacke*, NvWZ 2019, 1392, 1399.

<sup>194</sup> EuGH, Urteil vom 08.11.2022, Rn. 71.

<sup>195</sup> VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 20. Februar 2020 – 6 L 62/20 –, Rn. 23, juris m.w.N.

[...], denn durch das Entfernen oder Kappen einer prägenden Baumgruppe wird das äußere Erscheinungsbild der Grundflächen verändert [...]

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Februar 2024 – 2 Bs 19/24 –, Rn. 38, juris

Darüber hinaus kommt auch bei der Auslegung des Vorhabenbegriffs eine teleologische Auslegung<sup>196</sup> und bei Durchführung des Unionsrechts eine unionsrechtskonforme Auslegung<sup>197</sup> in Betracht. In beiden Fällen hat sich die Auslegung dann an Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention zu orientieren. Dieser fordert Rechtsschutz gegen sämtliche von Privatpersonen und Behörden vorgenommene Handlungen und begangene Unterlassungen, die gegen Umweltrecht verstoßen. Einer solchen Auslegung des Vorhabenbegriffs folgend wäre in allen hier relevanten Fallkonstellationen von einem Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG auszugehen.

### **c. Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts**

Eine auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG gestützte Klagebefugnis setzt darüber hinaus voraus, dass das Vorhaben unter Anwendung von Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen wird.

Werden Verstöße gegen das BNatSchG oder die Naturschutzgesetze der Länder gerügt, so steht diese Voraussetzung einer Klagebefugnis nicht im Wege; es handelt sich um Bundes- oder Landesrecht. Nichts anderes gilt für eine Baumschutzverordnung, wie diese in Berlin erlassen wurde. Auch hier handelt es sich um Landesrecht.

Wird hingegen ein Verstoß gegen die kommunalen Baumschutzsatzungen oder gegen die Festsetzungen in Bebauungsplänen gerügt, so stellt sich die Frage, ob es sich bei dieser um Vorschriften des Landesrechts handelt.

---

<sup>196</sup> Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 3. Februar 2026 – 1 L 49/26 –, Rn. 7, juris, wobei unklar bleibt, ob das Verwaltungsgericht hier einer teleologischen oder unionsrechtskonformen Auslegung folgt. Die durch das Verwaltungsgericht zitierten Entscheidungen des EuGH und des Oberverwaltungsgerichts sprechen für eine unionsrechtskonforme Auslegung, da es in diesen Konstellationen um die Durchsetzung von Unionsrecht ging. Der Umstand, dass es bei dem Streusalzverbot nicht um die Durchführung von Unionsrecht geht, spricht für eine teleologische Auslegung.

<sup>197</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Mai 2019 – OVG 11 S 40.19 –, Rn. 7, juris.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof geht mit einigen Stimmen in der Literatur<sup>198</sup> davon aus, bei kommunalen Satzungen handle es sich nicht um Landesrecht im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG, sondern um eigenständiges, autonomes Recht, das dem Landesrecht gegenüberstehe.<sup>199</sup>

Auch der 2. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vertrat zunächst diese Auffassung. Inzwischen hat er sich in ausdrücklicher Abkehr von dieser Rechtsprechung aber der Rechtsauffassung des 9. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof angeschlossen. Demnach sind auch kommunale Rechtsvorschriften als Rechtsvorschriften des Landesrechts i.S.d. § 1 Abs. 5 UmwRG anzusehen.<sup>200</sup>

Dieser Rechtsauffassung liegt die überzeugende Erwägung zugrunde, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland in zwei Rechtsetzungsebenen, die des Bundes und die der Länder, unterteilt ist.<sup>201</sup> Gemeinden stellen keine dritte Ebene im Staatsaufbau dar, sondern sind Träger der mittelbaren Landesverwaltung sind und leiten ihre Rechtsetzungsbefugnis vom Land ab.<sup>202</sup> Das Landesrecht umfasst danach alle von Landesorganen erzeugte Rechtsnormen, wozu auch Satzungen der Selbstverwaltungsträger wie der Kommunen gehören.<sup>203</sup>

Darüber hinaus kennt auch Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention keine Differenzierung zwischen den unmittelbar vom Landesgesetzgeber erlassenen und den von den Kommunen erlassenen Vorschriften.<sup>204</sup> Gegen eine Differenzierung spricht schließlich auch, dass der Rechtsschutz sonst davon abhinge, ob der „lokale“ Baumschutz durch Landesverordnung oder durch kommunale Satzung erfolgt.

Auch die kommunalen Satzungen sind daher als Rechtsvorschriften des Landesrechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG anzusehen.

---

<sup>198</sup> Vgl. Bunge, UmwRG, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 145, Schlacke, NVWZ 2019, 1392, 1399.

<sup>199</sup> Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22. April 2022 – 4 B 503/22 –, Rn. 14, juris.

<sup>200</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. November 2025 – 2 CS 25.1851 –, Rn. 20, juris.

<sup>201</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. November 2025 – 2 CS 25.1851 –, Rn. 20, juris.

<sup>202</sup> Zwar scheinen der Hessische Verwaltungsgerichtshof und dessen Vorinstanz diesen Einwand nicht zu übersehen. Sie entkräften ihn aber auch nicht überzeugend, vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22. April 2022 – 4 B 503/22 –, Rn. 5 und 14, juris.

<sup>203</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. November 2025 – 2 CS 25.1851 –, juris, Rn. 20; ebenso VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 20. Februar 2020 – 6 L 62/20 –, Rn. 310 f., juris m.w.N.

<sup>204</sup> Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 20. Februar 2020 – 6 L 62/20 –, Rn. 33, juris.

#### **d. Zwischenergebnis**

Aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG folgt eine Klagebefugnis bei Verstößen gegen dem Baumschutz dienende Vorschriften aus dem BNatSchG, den Landesnaturschutzgesetzen oder Baumschutzverordnungen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung im Wege eines Verwaltungsakts, durch den ein anderes Vorhaben zugelassen wird, erteilt wird. Nach der inzwischen überwiegenden Auffassung besteht eine solche Klagebefugnis auch bei Verstößen gegen kommunalen Baumschutzsatzungen und Festsetzungen in Bebauungsplänen. Eine isolierte Fällgenehmigung, die nicht zur Realisierung eines anderweitigen Vorhabens erteilt wird, lässt sich auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG jedenfalls dann angreifen, wenn die genehmigten Fällungen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Andernfalls hängt der Rechtsschutz in diesen Konstellationen von einer teleologischen oder unionsrechtskonformen Auslegung ab.

Handelt es sich lediglich um eine interne Behördenentscheidung, so lässt sich eine Klagebefugnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG aufgrund einer gebotenen teleologischen Auslegung, jedenfalls aber aufgrund des Anwendungsvorrang des Unionsrechts in Fällen begründen, in denen die angewendeten Umweltvorschriften dem Vollzug des Unionsrechts dienen.

#### **4. Klagebefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG bei Anspruch auf Einschreiten**

Die Frage nach der Klagebefugnis stellt sich schließlich in Konstellationen, in denen Verstöße gegen baumschützende Vorschriften drohen, so dass ein Einschreiten der Behörde erforderlich ist.

Denkbar und praxisrelevant sind im Kontext des Baumschutzes Bauprojekte der öffentlichen Hand oder von Privaten, in denen diese eine Baumfällung zur Realisierung der Projekte planen, ohne über die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen zu verfügen. Dies kann sowohl auf einer Unkenntnis der Regelungen als auch auf einer Fehleinschätzung beruhen, die oben dargestellten Verbotstatbestände wären gar nicht erfüllt.

Materiell-rechtlich kommt in diesen Situationen ein Anspruch auf Einschreiten auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG in Betracht. Demnach überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des

BNatSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung sicherzustellen. Droht ein Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, so verdicthet sich diese Befugnisnorm zu einer Verpflichtung, diese Verstöße zu verhindern.

Auch in dieser Konstellation folgt eine Klagebefugnis für Umweltverbände und Naturschutzvereinigungen aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG findet das Gesetz auch Anwendung, wenn entgegen der geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung getroffen wurde. Dies ist der Fall, wenn eine bisher nicht ergangene Untersagung wegen Verstößen gegen das Naturschutzrecht begehrt wird; eine Untersagung in diesem Sinne stellt eine Entscheidung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG dar.<sup>205</sup>

#### **IV. Klagebefugnis wegen der Verletzung eigener Mitwirkungsrechte gemäß § 42 Abs. 2 VwGO**

Das BNatSchG und einige der Landesnaturschutzgesetze sehen Mitwirkungsrechte für Naturschutzvereinigungen vor. Macht eine Naturschutzvereinigung eine Verletzung in einem solchen Mitwirkungsrecht geltend, so kommt neben den eben dargestellten Verbandsklagebefugnissen auch eine Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO wegen der möglichen Verletzung dieses Mitwirkungsrecht in Betracht.<sup>206</sup>

Aus § 63 BNatSchG folgt ein Recht der vom Bund (Abs. 1) bzw. der dem jeweiligen Land (Abs. 2) anerkannten Naturschutzvereinigungen auf Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten. Diese Mitwirkungsrechte bestehen unter anderem bei sämtlichen der unter C.II.1. genannten Entscheidung, also namentlich bei mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundenen Planfeststellungsverfahren und Plangenehmungen (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 6 und 7 BNatSchG), vor der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung (§ 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG).

---

<sup>205</sup> Exemplarisch VG Berlin, Beschluss vom 11. Februar 2026 – VG 24 L 37/26 –, UA, S. 9; Beschluss vom 4. Juli 2018 – 24 L 241.18 –, Rn. 14, juris.

<sup>206</sup> Die Einführung des Verbandsklagerechts in § 64 BNatSchG schließt die Geltendmachung eigener Mitwirkungsrechte nicht aus, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2013 – OVG 11 S 26.13 –, Rn. 6, juris.

Der Berliner Gesetzgeber sieht darüber hinaus in § 45 Abs. 1 NatSchG Bln die unter C.II.2.a. genannten, im Kontext des Baumschutzes relevanten Mitwirkungsrechte für im Land Berlin anerkannte Naturschutzvereinigungen vor. Dabei handelt es sich um Mitwirkungsrechte vor der Erteilung von Befreiungen im Sinne des § 67 BNatSchG (Nr. 2), vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG – anders als im Falle des § 63 Abs. 2 Nr. 4b unabhängig von ihrer Rechtsform – (Nr. 3) und vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen werden kann (Nr. 5).<sup>207</sup>

Unterbleibt eine in diesen Normen vorgesehene Mitwirkung, so ist eine auf die Verletzung des Mitwirkungsrechts gestützte Klage gemäß § 42 Abs. 2 VwGO zulässig.<sup>208</sup> Hat eine solche Klage Erfolg, so hat die geplante Baumfällungen jedenfalls bis zur Nachholung der Mitwirkung zu unterbleiben.<sup>209</sup>

#### **E. Exkurs: Möglichkeit der Inzidenzprüfung von Bauvorhaben bei einem gerügten Verstoß gegen Baumschutzverordnungen oder -satzungen**

Wie unter C.II. dargestellt, sehen die hier untersuchten Baumschutzverordnungen und -satzungen die Möglichkeit und unter Umständen sogar Verpflichtung vor, Ausnahme genehmigungen von den grundsätzlich bestehenden für die Realisierung von Bauvorhaben zu erteilen.

Konkret sieht § 5 Abs. 1 Nr. 3 BaumschVO Bln vor, dass Ausnahmen zu genehmigen sind, wenn eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 der BaumschutzV München kann das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze auf Antrag genehmigt werden, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Durchführung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine solche Handlung nicht möglich ist.

---

<sup>207</sup> Unschädlich ist, dass die hier vorgesehenen Mitwirkungsrechte über die Öffnungsklausel des § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG hinausgehen und Mitwirkungsrechte vorsieht, die über die Ausfüh. Der Berliner Gesetzgeber hat hier von seiner Abweichungskompetenz gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG Gebrauch gemacht, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2013 – OVG 11 S 26.13 –, Rn. 7 ff., juris.

<sup>208</sup> Exemplarisch VG Berlin, Beschluss vom 24. September 2015 – 24 L 63.15 –, Rn. 4, juris.

<sup>209</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2013 – OVG 11 S 26.13 –, Tenor und Rn. 5 f., juris; VG Berlin, Beschluss vom 24. September 2015 – 24 L 63.15 –, Tenor, juris.

Wird eine Ausnahmegenehmigung nach diesen Vorschriften erteilt – sei es isoliert oder als Teil einer Baugenehmigung – so stellt sich die Frage, ob im Rahmen einer auf § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG gestützten Klage auch Verstöße gegen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht gerügt werden können.<sup>210</sup>

Über diese Frage besteht ein offener Dissens zwischen den Oberverwaltungsgerichten.

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg lehnt dies mit der Begründung ab, dass es sich bei „allgemeinen“ bauplanungs- oder baurechtlichen Vorschriften wie dem Gebot des Sich-Einfügens oder dem Rücksichtnahmegebot nicht um umweltbezogene Rechtsvorschriften handele. Mit dem Verweis auf die „sonst zulässige Nutzung“ in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BaumSchVO verweise die Norm auf einen außerhalb der Baumschutzverordnung liegenden Teil des Prüfprogramms, der nicht von § 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG erfasst sei, wenn es sich bei diesen Vorschriften nicht ihrerseits um umweltbezogene Rechtsvorschriften handle. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens sei daher nicht zu überprüfen, wenn der Umweltverband sich darauf berufe, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BaumSchVO Bln nicht vorlägen.<sup>211</sup>

Der 2. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hingegen ist der Auffassung, dass eine Inzidentprüfung der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung erforderlich sei. Es sei Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Fällgenehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der BaumSchVO, dass ein Anspruch auf Genehmigung des Vorhabens bestehe. Die Voraussetzungen für diesen Anspruch seien daher zu prüfen. Dem stehe nicht entgegen, dass die Fällgenehmigung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG im Rahmen der Baugenehmigung erteilt worden sei.<sup>212</sup>

---

<sup>210</sup> Wird die Ausnahmegenehmigungen hingegen als Teil einer Zulassung für ein UVP-pflichtiges Vorhaben erteilt (s.o. D.III.1.), so ist dies auf jeden Fall möglich, da in diesen Fällen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 4 Nr. 1 UmwRG Verstöße gegen sämtliche für die Entscheidung relevanten Vorhaben zu prüfen sind, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Juli 2020 – OVG 11 N 40.18 –, Rn. 22, juris.

<sup>211</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 10 S 66/20 –, Rn. 6, juris. Bemerkenswert ist, dass der für Baurecht zuständige 10. Senat über die Beschwerde entschied. Offen ist, ob der für Umweltrecht zuständige 11. Senat sich dieser Rechtsauffassung anschließen würde.

<sup>212</sup> Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. November 2025 – 2 CS 25.1851 –, Rn. 27, juris.

Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gefundene Auslegung ist sowohl vor dem Hintergrund der Münchner als auch der Berliner Rechtslage systematisch zwingend. Die Ausnahmevorschriften der jeweiligen § 5 der Baumschutzverordnungen sind unstreitig umweltbezogene Vorschriften. Deren Tatbestandsvoraussetzungen sind zu prüfen. Der Verordnungsgeber hat sich dafür entschieden, die zulässige bauliche Nutzung bzw. den Anspruch auf Durchführung eines Vorhabens als Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorzusehen. Dass im Rahmen der Prüfung dieser Tatbestandsvoraussetzungen auch Normen ohne Umweltbezug zu prüfen sind, ändert nichts daran, dass der Verstoß gegen Normen mit Umweltbezug – namentlich die der Baumschutzverordnung – gerügt wird.<sup>213</sup>

Verstößt ein Vorhaben gegen Bauplanungs- oder Bauordnungsrecht und ist eine baurechtlich zulässige Nutzung Voraussetzung für die Erteilung einer Fällgenehmigung, so lässt sich dieser Verstoß durch einen Umweltverband rügen. Er hat auch insoweit eine Klagebefugnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG.<sup>214</sup>

#### **F. Exkurs: Relevanz des Berliner Klimaanpassungsgesetzes („Baumentscheid“)**

Am 21. November ist das Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnG Bln) in Kraft getreten. Es geht auf den Gesetzentwurf der Bürgerinitiative „BaumEntscheid“ zurück, der im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen und beschlossen wurde.

Das KAnG Bln sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Resilienz der Stadt Berlin gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu steigern. Herzstück des Gesetzes ist das Ziel, durchschnittlich alle 15 m einen gesunden Baum zu pflanzen bzw. zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels sehen die § 5 und § 6 KAnG Bln die Verpflichtung vor, abgestuft nach Vierteln bzw. nach Straßenabschnitten die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen auszuwählen beziehungsweise die Straßenabschnitte entsprechend den Zielvorgaben zu bepflanzen.

Diese Verpflichtung kann im Kontext des Baumschutzes relevant werden: sollten geplante Baumfällungen dazu führen, dass sich die erforderlichen Maßnahmen zur

---

<sup>213</sup> So auch VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 20. Februar 2020 – 6 L 62/20 –, Rn. 41, juris.

<sup>214</sup> Davon zu trennen ist die Frage, welcher Rolle dem Baumschutz im Rahmen der Prüfung zukommt, ob ein Anspruch auf eine Baugenehmigung besteht bzw. ob ein Vorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist. Diesbezüglich ist zu diskutieren, ob an dem Grundsatz „Baumschutz vor Baumschutz“ tatsächlich festzuhalten ist, s.o. C.I.4.b.)

Zielerreichung nicht umsetzen lassen, so wären die Baumfällungen nicht mit den Vorgaben des KAnG Bln vereinbar. Aufgrund der zeitlichen Staffelung wird die Wahrscheinlichkeit der Zielverfehlung mit Zeitablauf steigen: während bis zum 31. Dezember 2030 lediglich 15 % aller Straßenabschnitte den Zielen entsprechend bepflanzt sein müssen, so wird dies am 31. Dezember 2039 bei 95 % der Straßenabschnitte der Fall sein.

Für den Baumschutz aktivieren lässt sich darüber hinaus das in § 9 KAnG Bln enthaltene Berücksichtigungsgebot. Demnach sind der Zweck des Gesetzes und die in §§ 3 bis 6 festgelegten Ziele bei Planungen und Entscheidungen durch die Träger öffentlicher Aufgaben zu berücksichtigen. § 9 KAnG Bln ist § 9 KAnG und damit § 13 KSG nachgebildet. Das Berücksichtigungsgebot gilt umfassend für jede nicht gesetzgebundene Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, die Auswirkungen auf die Klimaanpassung haben kann. Überall dort, wo das auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume bestehen, sind der Zweck und die Ziele des KAnG Bln als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen.<sup>215</sup> Sind Ermessensentscheidungen zu treffen, beispielsweise bei einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, so gehört zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung auch die Berücksichtigung der Ziele des KAnG Bln. Andernfalls würde eine solche Befreiung ermessensfehlerhaft ergehen und wäre rechtswidrig.

Bei Verstößen gegen das KAnG Bln wird der Begründungsaufwand für eine Klagebefugnis – den eben aufgezeigten Grundsätzen entsprechend – davon abhängen, in welchem verwaltungsrechtlichen Verfahren die anzugreifende Entscheidung ergeht. Da das KAnG Bln sich in § 1 Satz 6 ausdrücklich in den Dienst der nationalen und internationalen Anstrengungen der Klimaanpassung stellt und vor dem Hintergrund des oben erwähnten Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1991, der ausdrücklich den Schutz städtischer Baumüberschirmung fordert, wird eine Klagebefugnis bei gerügten Verstößen gegen das KAnG jedenfalls aufgrund einer unionsrechtskonformen Auslegung regelmäßig anzunehmen sein.

## **G. Fazit**

Droht die Fällung von Bäumen, lassen sich eine Reihe an potenziellen Verbotsnormen „aktivieren“, die einer solchen Fällung entgegenstehen können. Ob eine dieser

---

<sup>215</sup> Vgl. die zu § 13 KSG ergangene Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, BVerwGE 175, 312-338, Rn. 62.

Vorschriften einschlägig ist, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Bei der Prüfung ist ein besonderes Augenmerk auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG und das kommunale Baumschutzrecht zu legen.

Der Grundsatz „Baurecht vor Baumrecht“ lässt den Baumschutz in der Praxis angesichts konkreter Bauvorhaben, denen Bäume weichen sollen, regelmäßig an seine Grenzen kommen. Noch ungeklärt ist zwischen den Oberverwaltungsgerichten, ob die Baumschutzverordnungen und -satzungen zumindest eine Überprüfung der Bauvorhaben, denen die Bäume weichen sollen, ermöglicht. Umso relevanter bleibt die vorgelagerte Ebene der Bauleitplanung, auf der Bäume durch entsprechende Festsetzungen geschützt werden können.

In prozessualer Hinsicht ist entscheidend, eine angreifbare Entscheidung zu identifizieren. Wo eine Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Genehmigung im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens durch Verwaltungsakt ergeht, eröffnet insbesondere § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG anerkannten Umweltverbänden gerichtlichen Rechtsschutz. Wird hingegen eine Fällgenehmigung erteilt, ohne dass die Fällung mit einem Eingriff in Natur und Landschaft einhergeht oder ergeht die Entscheidung nur behördenintern, hängt die Klagebefugnis von einer teleologischen oder unionsrechtskonformen Auslegung des UmwRG ab. Im Ergebnis besteht in vielen Fällen aber auch dann eine Klagebefugnis von anerkannten Umweltvereinigungen.